magazin MATEV Magazina



Chancen in Fernost

Auch der Mittelstand kann von Freihandelsverträgen profitieren.

Spielraum schaffen

Im Insolvenzverfahren gelten für Arbeitnehmer besondere Arbeitsschutzgesetze.

Macht Digitales flüssig?

Die Digitalisierung verändert die gewohnten Inhalte der Geschäftsberichte.



Hände hoch und Fahrtenbuch-Stift fallen lassen!



Sichern Sie Ihren Mandanten Gutscheincodes und schenken ihnen mehr Zeit und Geld mit dem digitalen Vimcar Fahrtenbuch.

VIMCAR.DE/STEUERBERATER













Wussten Sie schon ...



drei Viertel

76 Prozent der Deutschen sehen im Freihandel einen Vorteil für ihr Land.

Quelle: Ipsos; Halifax International Security Forum (2018)



... Insolvenzverfahren liefen im Juni 2019 in Deutschland.

Quelle: Statistisches Bundesamt



109.584

... Insolvenzen gab es in Deutschland 2018. Seit 2010 ist die Zahl immer weiter gesunken. Damals wurden 168.458 Insolvenzen gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt



Jährlich gehen hierzulande etwa 20.000 Unternehmen in die Insolvenz. Häufig müsste es dazu aber gar nicht kommen.

Denn seit 2012 ist es möglich, die Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sachwalters selbst zu verwalten.

Und mit einer neuen europäischen Richtlinie, die der vorinsolvenzlichen Sanierung dient, dürften Insolvenzen wohl endgültig ihr Stigma verlieren, gescheitert zu sein. Für Steuerberater sind diese Regelungen jedenfalls eine Chance, sich beruflich neu zu positionieren. Gleichwohl aber ist Vorsicht geboten. Denn Sanierungsmandate sind immer auch mit Risiken behaftet.



MARKUS KORHERR

Chefredakteur DATEV magazin



7 zu 42

Nur 7 Prozent der Befragten einer Studie gaben an, dass sie Influencern vertrauen. 42 Prozent denken, dass Influencer nur Werbung machen.

Quelle: mindline media (2018)



... der Menschen (63 Millionen) in Deutschland nutzen das Internet. 54 Millionen nutzen es sogar täglich.

Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie (2018)



MILLIONENGRENZE GEKNACKT

1 Million Arbeitnehmer nutzen Arbeitnehmer online "Meine Abrechnungen" und rufen ihre Lohn- und Gehaltsdokumente digital ab.

www.datev.de/arbeitnehmer-online

ÄUSSERE KRISEN BEDEUTEN DIE GROSSE CHANCE, SICH ZU BESINNEN. VIKTOR FRANKL



JAHRESWECHSEL 2019/2020

Alle Weiterbildungsangebote rund um den Jahreswechsel unter

www.datev.de/jahreswechsel-weiterbildung



Auf das neue **DATEV DMS** umsteigen

Hier finden Sie zentral alle notwendigen Informationen.

www.datev.de/dms-classic-umstellung



www.datev.de/fanshop

11/19 03



Die digitale Dimension der Souveränität

Europäische Werte müssen auch in der Digitalökonomie gelten. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich für eine gemeinsame Cloud-Struktur in Europa einzusetzen.

Praxis

Chancen in Fernost

Für die Wirtschaft gewinnen Abkommen über den freien Handel an Bedeutung. Daraus ergeben sich auch Chancen für mittelständische Unternehmen.

Erleichterung für Paare

Die Zahl binationaler Ehen und eingetragener Lebenspartnerschaften nehmen deutlich zu. Die komplexen Regelungen wurden in weiten Teilen der EU etwas entschärft.

Die Suche nach dem schwarzen Schaf

Auch vor der Außenprüfung der Finanzbehörden macht die Digitalisierung nicht Halt. So gehören IDEA, SRP und GoBD längst zum Standard einer jeden Betriebsprüfung.



Der Berater als Begleiter in der Krise

Unter eigener Regie

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) kann ein Schuldner die Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sachwalters selbst verwalten.

Zeichen früh erkennen

Die europäische Richtlinie zur vorinsolvenzlichen Sanierung ist am 26. Juni 2019 in Kraft getreten -Steuerberatern eröffnet sie viele Chancen.

Spielraum schaffen

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gelten für kriselnde Unternehmen arbeitsrechtliche Besonderheiten, die eine Sanierung erleichtern sollen.

Retter vor Schwierigkeiten

Für den steuerlichen Berater bringen Sanierungsmandate aufgrund einer ungesicherten Rechtslage erhebliche Risiken mit sich.



29 Macht Digitales flüssig?

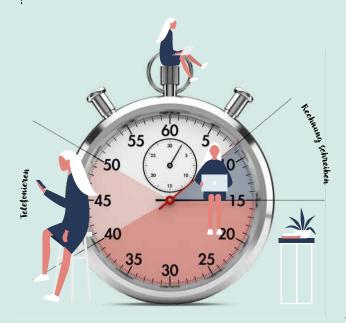
Die Digitalisierung hat Auswirkungen auf betriebliche Abläufe und unternehmerische Geschäftsmodelle. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Bilanzen von Unternehmen?



Aus der Genossenschaft

Mehr als Software

1969 eröffnet das DATEV-Kolleg, das Ausbildungszentrum für elektronische Datenverarbeitung im steuerberatenden Beruf – eine Erfolgsgeschichte.



Kanzleimanagement

33 Zeitaufschreibung bringt Vorteile

Steuerberater Benjamin Wahler und zwei seiner Mitarbeiter erläutern, wie sie mit Zeitaufschreibung umgehen und warum das nicht nur für Mitarbeiter gilt.

Produkte & Services

Vielfältige Beratung bieten

Für Bäckereien bietet DATEV 2020 eine branchenspezifische Kostenrechnung an.

37 Impressum

"Ein zukunftssicheres System"

Der Kreis Soest nutzt die Lösung DATEV Prüfung ÖR für die kommunale Kassenprüfung.

9 Kanzlei-Website erstellen

Sie benötigen frischen Wind auf Ihrer Website? Sie möchten Ihre Kanzlei und Ihre Beratungsleistungen im Internet ins rechte Licht rücken? DATEV-Partner helfen Ihnen.



Bankkontoumsätze buchen leicht gemacht

Dank selbstlernender DATEV-Software wird das Zuordnen von Buchungen künftig noch leichter.

Werte & Visionen

Kein Porzellan zerschlagen

Porzellan zerschlagen unerwünscht, Netzwerken dagegen sehr wohl. Torsten Wunderlich leitet das Informationsbüro Berlin und wirft einen Blick zurück auf zehn Jahre Tagesgeschäft in der Lobbyarbeit.



Titelthema Betriebsprüfung

Das Schreckgespenst jedes Unternehmers, die Betriebsprüfung wird 100 Jahre alt und zunehmend digitaler.



s ist noch gar nicht so lange her, dass viele Unternehmen ₄skeptisch waren. Meine Daten – nicht bei mir abgespeichert? Ist das denn sicher? Kommt da nicht jeder dran? Und was genau ist das eigentlich, diese Cloud?

Cloud-Struktur im Unternehmensalltag

Inzwischen gehört das gemeinsame Arbeiten in digitalen Wolken zum betrieblichen Alltag. Große Datenmengen beispielsweise für Berechnungen oder das Bereitstellen von Diensten werden in der Cloud abgelegt. Der Vorteil für Unternehmen:

Die Speicherkapazitäten müssen nicht mehr vor Ort bereitgehalten werden. Der

> Daten-Pool ermöglicht es, von überall und jederzeit auf die benötigten Daten zuzugreifen. Instrumente der künstlichen Intelligenz werden zu-

> > dem künftig immer stärker dafür eingesetzt werden, das ökonomische Potenzial dieser Daten zu heben.

Der Markt wird gegenwärtig vor allem von großen US-Konzernen

wie Google, Microsoft und Amazon beherrscht. In dem Moment, in dem Unternehmen ihre Daten auf US-Servern speichern, geben sie ihre Datensouveränität gleich mit ab - so die Befürch-

> tung. Natürlich sind Staaten und das wirtschaftliche Handeln in den jeweiligen Ländern grundsätzlich miteinander verflochten, natürlich entstehen auf diese

Weise auch Abhängigkeiten. Aber wer die Digitalökonomie kontrolliert, könnte dadurch zunehmend auch andere Entwicklungen beeinflussen.

Zwar gibt es Alternativen in Europa, sie verfügen aber nicht über die gleiche Anwen-

dungsbreite wie die großen US-Cloud-Strukturen. Damit entsteht eine Abhängigkeit von nicht europäischen Akteuren, die nicht nur die betriebswirtschaftliche Handlungsfreiheit einschränkt, sondern letztlich dem digitalen Ökosystem, von dem alle profitieren, die Basis entziehen könnte.

Gaia-X als europäische Cloud der Zukunft?

Die europäische Wirtschaft muss sich daher in eine eigene

Wolke begeben, um dadurch eine eigene digitale Souveränität anzustreben. Das hat auch das Bundeswirtschaftsministerium erkannt und plant nun unter dem Namen Gaia-X einen virtuellen Hyperscaler. Viel mehr als ein Grobkonzept ist noch nicht vorhanden. Aber am Ende soll ein homogenes System für den Nutzer stehen.

Das Ergebnis dieser Pläne darf sich aber nicht nur an technologischen Eckpunkten orientieren. Natürlich ist es wichtig, innerhalb des Standorts Europa Daten verfügbar zu machen, auszutauschen und analysieren zu können - und damit auch innovative Anwendungen und Geschäftsmodelle

> zu ermöglichen. Schließlich liegt die Stärke der deutschen und der europäischen Industrie im Domänenwissen und darauf aufbauenden B2B-Plattformen.

> Fast noch wichtiger als die technologische Komponente einer erfolgreichen Datenpolitik ist es, einen Interessensausgleich zwischen Wirtschaft, Bürgern und Verwaltung zu schaffen. Entscheidend mit Blick auf eine europäische Cloud- und Dateninfrastruktur ist das Wissen darum, dass mit den Daten sicher und vertrauenswürdig umgegangen wird, dass vertrauensvoll geteilt wird und Transparenz darüber herrscht, was wer mit welchen

Daten tut. Es schwingt eine pathetische Anmutung mit, wenn in diesem Zusammenhang von europäischen Werten gesprochen wird. Aber genau das ist es, was wir brauchen: ein Konzept für eine sichere, vielfältige und offene Digitalökonomie, die auf den freiheitlichen Prinzipien und Werten Europas beruht. Denn nur dann ist sichergestellt, dass die digitale Souveränität dort bleibt, wo sie sein soll.

DR. ROBERT MAYR CEO der DATEV eG

Entscheidend mit

Blick auf eine euro-

päische Cloud- und

Dateninfrastruktur

ist jedoch, dass mit

den Daten sicher

und vertrauenswür-

dig umgegangen

wird.

FOLGEN SIE MIR AUF TWITTER



twitter.com/Dr_Robert_Mayr



11 / 19

07



Die Eigenverwaltung | Mit dem am 1. März 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) hat ein Schuldner die Möglichkeit, die Insolvenzmasse unter Aufsicht eines Sachwalters selbst zu verwalten.

Autor: Dr. Stefan Weniger

Seit Einführung des ESUG ist die Zahl der Eigenverwaltungen in den wirtschaftlich lukrativen Großverfahren stetig gestiegen. Lag der Anteil von Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vor der Einführung des Gesetzes bei unter einem Prozent aller Verfahren, so wurden 2016 von den 50 größten Unternehmensinsolvenzen mehr als die Hälfte (64 Prozent) in Eigenverwaltung beantragt. Während beim Regelinsolvenzverfahren die Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters durch das Gericht besetzt und seine Bestellung nachfolgend im Rahmen einer ersten Gläubigerversammlung von den Gläubigern bestätigt wird, haben es der Gesellschafter und das Management bei der Eigenverwaltung dagegen selbst in der Hand, sich einen geeigneten Insolvenzberater zu suchen, der das Verfahren organisiert. Häufig sind das Personen, die selbst

auch als Insolvenzverwalter tätig werden. Die Hinzuziehung eines geeigneten Sanierungsberaters ist der wesentliche Erfolgsfaktor für ein Eigenverwaltungsverfahren. Das liegt primär an der Charakteristik der Eigenverwaltung. Der Sanierungsberater unterstützt die Organe des Schuldners bei den insolvenzspezifischen Aufgaben, etwa bei Nichterfüllungsanzeigen, insolvenzspezifischen Verzeichnissen sowie Berichten (§§ 151ff Insolvenzordnung – InsO), und stellt bei den wesentlichen Stakeholdern des Verfahrens (Kunden, Lieferanten, Banken, Gewerkschaften, aber auch dem Gericht und Sachwalter) durch seine Professionalität sowie Objektivität Vertrauen her. Zudem strebt ein insolvenzerfahrener Berater durch vorgelebte Handlungsweisen nach dem Verfahrensziel einer bestmöglichen sowie gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung

(§ 1 InsO). Aber wonach entscheidet ein Sanierungsberater, ob er ein Mandat für die Begleitung einer Eigenverwaltung annimmt? Welche Kriterien legt er der Entscheidung zugrunde? Vor dem Hintergrund abnehmender Insolvenzzahlen bei gleichzeitiger Zunahme von Eigenverwaltungen in den lukrativen Großverfahren wird sich ein Sanierungsberater nicht davon frei machen können, bei der Entscheidungsfindung auch eigene finanzielle Interessen zu berücksichtigen. So wurden in jüngster Vergangenheit Akquisitionsmethoden von Sanierungsberatern bekannt, die offensiv für Eigenverwaltungen warben. Dabei wurden Sanierungsvorteile wie staatliches Insolvenzgeld, Nichtabführung von Umsatzsteuerzahlungen oder gestärkte Eigenkapitalquoten durch hohe Gläubigerverzichte ins Feld geführt. Diesen unbestrittenen Vorteilen steht aber auch eine ganze Reihe von Nachteilen gegenüber - in erster Linie eine massive Rufschädigung für das betroffene Unternehmen. Daher stellt sich die Frage, ob eine derartige Akquise moralisch angreifbar ist? Wo sind die roten Linien für Sanierungsberater bei der Frage, ob ein Unternehmen eigenverwaltungstauglich ist oder nicht?

Standards setzen

Bei der Sanierung in Eigenverwaltung gilt es, das eigene Handeln mit den rechtlichen Möglichkeiten in Einklang zu brin-

gen, die sich bei einer Sanierung mit Insolvenzplan oder einer übertragenden Sanierung beziehungsweise auch bei einer möglichen Unternehmensabwicklung ergeben. Für den Erfolg des Verfahrens ist eine enge Zusammenarbeit zwischen eigenverwaltendem Schuldner, den Beratern des Schuldners, der Sachwaltung, des Gerichts sowie dem Gläubigerausschuss oder anderen Stakeholdern unabdingbar. Die Rolle des Sanierungsberaters ist ein maßgeblicher Be-

standteil des Verfahrens. Daher ist auch eine einheitliche, normative und regulative Vorgehensweise gegenüber den Gläubigern sowie den Verfahrensbeteiligten vorausgesetzt. Um dies zu erreichen, müssen einheitliche Regeln, Werte und Normen etabliert werden. Insoweit liefern Standards mit Blick auf eine ordnungsgemäße Verfahrensabwicklung wichtige Hinweise für ein ethisch korrektes Verhalten. Einen solchen Standard entwickelt und veröffentlicht hat das Forum 270 - Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e.V., ein Zusammenschluss von sanierungserfahrenen Eigenverwaltern. Dieser Standard liefert den Handlungsrahmen für eine ordnungsgemäße, richtige Eigenverwaltung.

Die Ergebnisse der Verfahren in Eigenverwaltung weisen große Unterschiede auf. Stakeholder beklagen immer wieder Missbräuche bei der Eigenverwaltung oder Verletzungen von Gläubigerinteressen. Die kritische Analyse erfolgreicher und weniger erfolgreicher Verfahren lässt deutliche Unterschiede erkennen. Die Berücksichtigung dieser Einflüsse sowie die Einhaltung von Grundprinzipien erhöht die Wahrscheinlichkeit für ein bestmögliches Verfahrensergebnis erheblich. Gleichzeitig werden Normen gesetzt, die Leitplanken für eine ordnungsgemäße Abwicklung von Eigenverwaltungen liefern. Neben verfahrenstechnischen Grundsätzen und Stellungnahmen beschreibt der Standard insbesondere auch die Anforderungen, Pflichten und Wertungsmaßstäbe für die Person des eigenverwaltenden Schuldners.

Die Person des Eigenverwalters

Der eigenverwaltende Schuldner (der Eigenverwalter) ist der wesentliche Treiber der Sanierung in Eigenverwaltung. Um diese Funktion sachgerecht ausfüllen zu können, muss er in seiner Person insolvenzrechtliche Expertise und Sanierungserfahrung vereinen, denn er hat die strategische Hoheit über das Unternehmen und die Sanierung. Der Eigenverwalter übernimmt in der Regel die Organstellung beim Schuldner (Vorstand oder Geschäftsführer). Nur so ist sichergestellt, dass die erforderliche Expertise bei den Organen des Schuldners verfügbar und durchsetzbar ist. Das folgt auch aus dem

> Grundsatz der Höchstpersönlichkeit des Insolvenzverwalters. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird der Eigenverwalter als Generalbevollmächtigter tätig. Eine rein beratende Tätigkeit der Geschäftsführung ist regelmäßig ausgeschlossen. Durch eine Koppelung von persönlicher Verantwortung und Haftung wird ein wesentliches Junktim zur Qualitätssteigerung hergestellt. Der Eigenverwalter muss zum Abschluss sämtlicher (notarieller) Verträ-

ge, zum Ausspruch von Kündigungen ermächtigt sein und Zugriff auf die liquiden Mittel des Unternehmens haben. Er muss die Regelungen der Insolvenzordnung und das darin vorgesehene Haftungsregime durchsetzen und mit dem Insolvenzverfahren einhergehende Formalien erfüllen können. Das schuldnerische Unternehmen muss insolvenzrechtlich hat er dabei auch die Interessen der Gesellschafter und Co-Geschäftsführer im Blick, um mit einem möglichst breiten Konsens die Sanierung umzusetzen. Er verhilft auch den

allein durch den Eigenverwalter handlungsfähig sein. Er stimmt seine Handlungen jedoch stets mit der Geschäftsleitung oder dem Schuldner und bei Bedarf mit dem (vorläufigen) Sachwalter ab. Der Eigenverwalter ist bei seinen Tätigkeiten dem Primat der Gläubigerinteressen verpflichtet. Zwar vertritt er seinem Verständnis nach den Schuldner, aber er richtet sein Handeln an den Interessen der Gläubiger aus (§ 1 Grundsätze der Eigenverwaltung InsO). Ohne das Primat der Gläubigerinteressen zu verletzen,

Die kritische Analyse

erfolgreicher und

weniger erfolgrei-

cher Verfahren lässt

deutliche Unter-

schiede erkennen.

11/19 09 Interessen der Geschäftsführer und der Gesellschafter zur Geltung, soweit das nicht im Konflikt mit den Interessen der Gläubiger an einer bestmöglichen Befriedigung steht (§ 1 InsO).

Tätigkeiten des Eigenverwalters

Der Eigenverwalter beachtet den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit. Er führt in Person folgende Tätigkeiten aus:

- grundlegende sanierungsrelevante Entscheidungen
- · Terminwahrnehmung beim Insolvenzgericht
- Teilnahme an Gläubigerausschusssitzungen
- Informationserteilung in der ersten Betriebsversammlung
- grundlegende Verhandlungen mit Übernahmeinteressenten
- interne und externe Verfahrensleitung

Der Eigenverwalter kommuniziert transparent und offen mit allen Beteiligten, insbesondere dem Gläubigerausschuss, dem Sachwalter, dem Gericht, den wesentlichen Gläubigern, dem Pensionssicherungsverein, der Arbeitsagentur, dem Finanzamt sowie den Arbeitnehmern, dem Betriebsrat und der Gewerkschaft. Zu einer transparenten Kommunikation gehört, dass unter Verantwortung des Eigenverwalters eine Unternehmensplanung für den Antragszeitraum sowie das eröffnete Verfahren erstellt wird und die Liquiditäts- beziehungsweise GuV-Entwicklung des Unternehmens abgebildet wird. Dieses Reporting wird dem Sachwalter, den Mitgliedern des Gläubigerausschusses sowie wesentlichen Einzelgläubigern zur Verfügung gestellt. Auch gegenüber dem Gesellschafter wird in dieser Form berichtet. Die Detaillierung der Sanierung stellt der Eigenverwalter in der Regel in Form einer integrierten Unternehmensplanung dar. Die wesentliche Kommunikation nach außen stimmt er mit dem Sachwalter ab. Sofern es im Einzelfall aufgrund der Bedeutung des Unternehmens erforderlich ist (regional bedeutsamer Arbeitgeber, wesentlicher Marktteilnehmer in seiner Branche), zieht der Eigenverwalter einen Experten für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit hinzu. Der Eigenverwalter hat regelmäßig Erfahrung in der Bearbeitung von Insolvenzverfahren. Entweder wurde oder wird er selbst als Unternehmensinsolvenzverwalter bestellt beziehungsweise war in dieser Rolle langjährig tätig oder er berät in Insolvenzsachen (kaufmännisch oder rechtlich). Beide Erfahrungen (Verwalter und Berater) prägen sein Rollenverständnis und seine Herangehensweise. Ausnahmen von dem Grundsatz sind dann möglich, wenn der Eigenverwalter über eine ausreichende vergleichbare Qualifikation und Erfahrungen verfügt. Der Eigenverwalter muss die insolvenzspezifischen Aufgaben nachweisbar persönlich oder durch sein qualifiziertes Team bewältigen können und die entsprechende einschlägige Erfahrung belegen. Zu den insolvenzspezifischen Qualifikationen des Eigenverwalters zählen die auch für Insolvenzverwalter maßgeblichen Anforderungen sowie das entsprechende operative Insolvenz-Know-how. Einschlägige Expertise und Qualifikation sollten nachgewiesen sein, etwa durch eine Zertifizierung. Das gilt sowohl für die insolvenzliche wie auch für die Restrukturierungs- und Sanierungsexpertise. Er steuert sämtliche verfahrensrelevanten Handlungsstränge und hat jederzeit den vollen Überblick über den Stand des Verfahrens, und zwar von Beginn bis zum Ende des Verfahrens. Er führt das Verfahren nachhaltig mit Blick auf dessen gesamte Abwicklung und den Verfahrenserfolg bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens. Er verfügt über ein ausreichend großes und ausgebildetes Team (intern oder extern), um die Erfüllung der insolvenzrechtlichen Vorgaben, die Fortführung des Unternehmens, dessen Sanierung und/oder dessen Verkauf, gegebenenfalls die Erstellung und Umsetzung eines Insolvenzplans in der Insolvenz sowie den Abschluss des Verfahrens sicherzustellen. Der Eigenverwalter übernimmt regelmäßig nicht den »Mergers&Acgisitions«-Prozess als M&A-Berater gegen gesonderte Vergütung. Hier ist eine Ausnahme allenfalls in Kleinverfahren denkbar. Die Größenkriterien des § 22a InsO dienen dabei als absolute Obergrenze. Da der Eigenverwalter in seiner Funktion dem Primat der Gläubigerinteressen verpflichtet ist, kann er nicht am Unternehmen oder einem Unternehmensnachfolger beteiligt sein (kein Consulting for Equity).

Fazit

Die zuvor dargestellten Normen, Aufgaben und persönlichen Anforderungen an die Person des Eigenverwalters benötigen ein klar definiertes und eindeutiges Handlungsgerüst. Der Sanierungsberater hat bei seiner Tätigkeit stets immer den Verfahrensgrundsatz gemäß § 1 InsO in den Vordergrund zu stellen und formelle Pflichten frist- sowie formgemäß zu erfüllen. Der Auszug des Standards zeigt wesentliche Aufgaben, Verhaltensrichtlinien und -vorstellungen des Sanierungsberaters auf. Unter der Berücksichtigung dieses Standards ist ein ethisches sowie formelles und fachliches Normengerüst gegeben, was die Sanierungschancen erhöht und moralische Vorstellungen und Anforderungen zwischen Gläubiger, Eigenverwalter und Stakeholder in Einklang bringt.

DR. STEFAN WENIGER

Sanierungsberater CMC/BDU; Geschäftsführer der Restrukturierungspartner jwt GmbH & Co. KG in Berlin sowie Vorstand des Forums 270, Qualität und Verantwortung in der Eigenverwaltung e. V.

MEHR DAZU

Kompaktwissen "Sanierung unter Insolvenzschutz statt Liquidation durch Insolvenz", Art.-Nr. 36625

Zeichen früh erkennen



EU-Sanierungsverfahren | Die europäische Richtlinie zur vorinsolvenzlichen Sanierung ist am 26. Juni 2019 in Kraft getreten. Die erweiterten Sanierungsinstrumente bieten auch Steuerberatern die Möglichkeit, sich beruflich neu zu positionieren.

Autoren: Luca Botica und Dr. Dietmar Rendels

11/19



m November 2016 legte die Europäische Kommission ei-▲nen "Vorschlag für eine Richtlinie zu präventiven Restrukturierungsmaßnahmen sowie zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren" (so der amtliche Text) vor. In verschiedenen Stufen schloss sich ein Feinschliff dieser Richtlinie an, unter anderem eine Überarbeitung durch den Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments sowie die Vorlage eines Ratsvorschlags vom 1. Oktober 2018 und die anschließenden sogenannten Trilogverhandlungen. Deutschland hat jetzt zwei, maximal drei Jahre Zeit, durch ein deutsches Gesetz ein solches Restrukturierungsverfahren einzuführen. Durch einen erweiterten Instrumentenkasten wird die Richtlinie auch in Deutschland die Möglichkeiten für Krisenunternehmen verbessern, sich selbst - ohne oder nur mit sehr begrenzter Einschaltung von Gerichten – im Krisenfall zu sanieren. Gewisse Vorwirkungen hat die Richtlinie schon jetzt.

Atempause durch Moratorium

Die neue EU-Richtlinie schreibt vor, dass das Krisenunternehmen zur Begleitung von Sanierungsverhandlungen eine Atempause erhält. Zur Unterstützung von Verhandlungen

zum sogenannten Restrukturierungsplan – dazu weiter unten mehr – müssen die einzelnen Staaten der EU die Möglichkeit einräumen, dass Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden. So soll das jeweilige Schuldnerunternehmen Luft für die Durchführung von Restrukturierungsverhandlungen erhalten. Die Höchstdauer der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen ist nach der Richtlinie auf zwölf Monate begrenzt. Hinsichtlich der Details besteht ein

erheblicher nationaler Ausfüllungsspielraum. Nach ersten Trendmeldungen aus dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) wird dort ein eher kurzes Moratorium von vielleicht drei Monaten bevorzugt. Das BMJV hat zu Umsetzungsmöglichkeiten und zur groben Ausrichtung schon mit Interessenverbänden erste Anhörungsrunden durchgeführt. Einer der Verfasser dieses Beitrags hat an einer solchen Runde teilgenommen.

Eigenverwaltung

In dem auch für Deutschland verpflichtenden EU-Restrukturierungsverfahren soll die volle Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Unternehmens in der Krise erhalten bleiben. Je nach Einzelfall und abhängig von den nationalen Umsetzungsregeln wird es Optionen geben, eine Art Moderator hinzuziehen, einen sogenannten Restrukturierungsbeauftragten. Tendenziell ist diese Hinzuziehung aber auf Ausnahmefälle beschränkt.

Restrukturierungsplan analog Insolvenzplan

Das EU-Restrukturierungsverfahren dient dazu, notfalls eine Art Zwangsvertrag mit den Vertragspartnern des Krisenunternehmens herbeizuführen. Die Gläubiger müssen sich an der Sanierung beteiligen. Ähnlich wie beim Insolvenzplan nach der deutschen Insolvenzordnung, der sich wiederum an amerikanisches Recht anlehnt, können die Gläubiger in Gruppen aufgeteilt werden. Mit Mehrheiten, etwa 75 Prozent der repräsentierten Verbindlichkeiten, können dann die sogenannten Akkordstörer gezwungen werden, dem Restrukturierungsplan zuzustimmen. Das EU-Restrukturierungsverfahren wird bei Krisenverhandlungen neue Möglichkeiten bieten, Verhandlungsdruck auszuüben. Aus Sicht eines Krisenunternehmens kann bei der Führung von Sanierungsverhandlungen das EU-Restrukturierungsverfahren durchaus als Drohinstrument eingesetzt werden.

Rentabilitätsprüfung

Aus Sicht des steuer-

lichen Beraters ist es

lohnenswert, sich

mit den Sanierungs-

instrumenten zu

befassen.

Nach der neuen EU-Richtlinie kann das jeweils nationale Recht insbesondere für die Einleitung gerichtlicher Schritte (zum Beispiel Moratorium, siehe oben) eine sogenannte Ren-

tabilitätsprüfung fordern. Geprüft und belegt werden muss damit, dass bei Verfahrensbeginn gute Aussichten bestehen, das jeweilige Krisenunternehmen mithilfe des Verfahrens durchgreifend zu sanieren. Dadurch wird das Sanierungsverfahren weiter mit betriebswirtschaftlichen Elementen angereichert. Folge: Aus Sicht des steuerlichen Beraters ist es lohnenswert, sich mit den Sanierungsinstrumenten, wie der (integrierten) Unternehmensplanung und

den Anforderungen an Sanierungskonzepte (Stichwort: IDW-Standard S 6), zu befassen.

Für welche Unternehmen geeignet?

Nach der neuen Richtlinie können alle Unternehmen den Schutz des Verfahrens suchen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Sinn und Zweck der Richtlinie ist es, Unternehmen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einen Anreiz zu geben, sich präventiv zu restrukturieren. Die genaue Definition der Eintrittsschwelle und deren Überprüfung wird das nationale Recht, aus deutscher Sicht also der deutsche Gesetzgeber, regeln.

Keine Anfechtung von Zwischenfinanzierungen

Weiter sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten in weitgehendem Umfang dafür Sorge tragen müssen, dass sogenannte Zwischenfinanzierungen – beispielsweise Sanie-

rungskredite und hierfür bestellte Sicherheiten - in einer späteren Folgeinsolvenz, falls sich diese nicht vermeiden lässt, nicht der Insolvenzanfechtung unterliegen. Derzeit ist aus deutscher Sicht die Restrukturierung eines Unternehmens oft deshalb problematisch, weil Banken wegen des sogenannten Insolvenzanfechtungsrisikos nicht mehr bereit sind, frisches Geld zu geben. Die Möglichkeiten, Kapital aufzunehmen, werden durch die Richtlinie aus Sicht des Krisenunternehmens erleichtert.

Lieferanten müssen weiter liefern

Die Vertragspartner des Krisenunternehmens dürfen sich wegen der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens nicht vom Vertrag lösen. Das bedeutet, dass zum Beispiel Lieferanten nicht bisherige Verträge kündigen oder die Leistung verweigern dürfen, weil ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet wurde. Sogenannte Lösungsklauseln, die beispielsweise beim Insolvenzereignis das Recht einräumen, Verträge zu kündigen, entfalten nach der Richtlinie keinerlei Wirkung.

Ruhen der Insolvenzantragspflicht?

Nach der Richtlinie sind darüber hinaus Optionen vorgesehen, dass während der Dauer des Richtlinienverfahrens eine entstehende Insolvenzantragspflicht nicht dazu zwingt, den Insolvenzantrag zu stellen. Dennoch ist das Verfahren grundsätzlich nicht für Krisenunternehmen gedacht, die bereits nach nationalem Recht - aus deutscher Sicht also nach der deutschen Insolvenzordnung - insolvenzreif sind.

Umsetzung in Deutschland und ESUG-Evaluation

Eine derzeit heftig diskutierte Option zur Umsetzung in Deutschland könnte darin bestehen, die bisherige (oft übersehene) Insolvenzantragspflicht bei insolvenzrechtlicher Überschuldung abzuschaffen und einzelne Elemente aus dem deutschen Eigenverwaltungsverfahren nach dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) - einem Insolvenzverfahren - in das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren nach der EU-Richtlinie zu verlagern. Die deutsche Insolvenzordnung sieht seit März 2012 verbesserte Möglichkeiten für eine Insolvenz in Eigenregie – ohne klassischen Insolvenzverwalter durch Insolvenzplan in Kombination mit Eigenverwaltung – vor. Das Änderungsgesetz von 2012 (ESUG) und dessen praktische Auswirkungen werden in einem wissenschaftlichen Bericht untersucht. Das BMJV hat den Bericht am 15. Oktober 2018 vorgestellt. Einer der Verfasser dieses Beitrags hat an dieser Sitzung teilgenommen. Der deutsche Gesetzgeber wird das sogenannte ESUG-Verfahren – also betreffend Insolvenzplan und Eigenverwaltung – gegenüber der neuen Verfahrensart der vorinsolvenzlichen Sanierung abzugrenzen haben.

Fazit

Es sind steuerliche Berater gefragt, die sich rechtzeitig mit Krisensteuerungsinstrumenten wie der Erstellung von (integrierten) Unternehmensplanungen und Sanierungskonzepten befassen sowie den Mandanten auf entsprechende Möglichkeiten – frühzeitig – hinweisen. Das sollte nicht erst erfolgen, wenn die finanziellen Mittel eng werden. Das EU-Verfahren, ein Insolvenzplan und die Eigenverwaltung können - in vielen Bereichen schon heute - dazu dienen, dem eigenen Mandanten bei der Überwindung der Unternehmenskrise zu helfen.

LUCA BOTICA

Steuerberaterin bei KÜBLER Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Steuerberater am Standort Köln

DR. DIETMAR RENDELS

Rechtsanwalt und Partner bei KÜBLER Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Steuerberater am Standort Köln

MEHR DAZU

Fachseminar "Haftungsfalle Jahresabschluss – Die Zeichen erkennen: vorbeugen statt haften", Art.-Nr. 78141

Anwenderseminar "Unternehmensplanung mit DATEV", Art.-Nr. 70158

Beratung und Schulung vor Ort "Beratung betrieblicher Mandanten - Modul 1: Unterjähriges Controlling"





Spielraum schaffen

Arbeitsrecht in der Insolvenz | Wenn die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens es erfordert, ein Insolvenzverfahren einzuleiten beziehungsweise zu durchlaufen, sind arbeitsrechtliche Besonderheiten zu beachten.

Autor: Michael Kothes

Die Ausnahmeregelungen im deutschen Arbeitsrecht, die sich zum größten Teil aus der Insolvenzordnung (InsO) ergeben, folgen dabei dem gesetzgeberischen Willen, die Sanierung eines Unternehmens zu beschleunigen und zu erleichtern sowie gleichsam nachhaltig zu gestalten. Dabei müssen aber zunächst zwei

Feststellungen getroffen werden. Zum einen kommt auch in der Insolvenz das normale Arbeitsrecht zur Anwendung. Das gilt insbesondere für den allgemeinen Kündigungsschutz der Mitarbeiter in Unternehmen, die dem Kündigungsschutzgesetz (grundsätzlich mehr als zehn Arbeitnehmer und der betroffene Arbeit-

nehmer ist länger als sechs Monate betriebszugehörig) unterliegen, als auch für den besonderen Kündigungsschutz des einzelnen Arbeitnehmers, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, wie etwa im Falle einer Schwerbehinderung oder einer Schwangerschaft. Zum anderen finden die besonderen insolvenzarbeitsrechtlichen Vorschriften erst ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Anwendung.

Insolvenzgeld als Entgeltersatzleistung

Ein Insolvenzverfahren, unabhängig von der Frage, ob es sich um ein sogenanntes Regelinsolvenzverfahren oder eine – heute immer häufiger von Unternehmen betriebene – Insolvenz in Eigenverwaltung (§ 270a InsO) handelt, gliedert sich immer in zwei Stadien, das vorläufige und das eröffnete Insolvenzverfahren. Das vorläufige Insolvenzverfahren folgt auf den Insolvenz-

antrag und dauert in aller Regel zwei Monate, was ursächlich auch mit der Dauer des Insolvenzgeldanspruchs zusammenhängt. Das Insolvenzgeld (früher Konkursausfallgeld) ist eine Entgeltersatzleistung. Sie wird durch die Agentur für Arbeit für die drei Monate gezahlt, die der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorangehen, und entspricht der Höhe nach zu 100 Prozent dem Entgeltanspruch des Arbeitnehmers, gedeckelt durch die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da

das Schuldnerunternehmen zumeist bei Antragstellung zum Ende des Monats für eben diesen Monat noch keine Löhne und Gehälter gezahlt hat, können deswegen zwei weitere Monate hinzutreten, in denen das Unternehmen von der Entgeltlast befreit ist. Insoweit ist das Insolvenzgeld als erste Sanierungshilfe zu verstehen. In diesen zwei Monaten des vorläufigen Verfahrens begutachtet der vorläufige Insolvenzverwalter oder Sachwalter (im Falle der Eigenverwaltung) insbesondere, ob die vorhandene Masse die Kosten des Verfahrens trägt, und gibt auch eine Einschätzung zur Sanierungsfähigkeit des Unternehmens ab. Sofern das Insolvenzgericht infolge eines positiven Votums des vorläufigen Insolvenzverwalters/Sachwalters die Voraussetzungen für die Eröffnung bejaht, ergeht ein entsprechender Beschluss. Erst ab diesem Zeitpunkt ist der Anwendungsbereich für die insolvenzrechtlichen Ausnahmeregelungen vom allgemeinen Arbeitsrecht eröffnet.

Kündigungsfristen

Beschleunigt wird ein Personalabbau zum Beispiel durch die Regelung des § 113 InsO, der die Kündigung eines Dienstverhältnisses und damit auch eines Arbeitsverhältnisses mit einer Maximalkündigungsfrist von drei Monaten ermöglicht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass jede arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche

Kündigungsfrist, die länger als drei Monate beträgt, auf drei Monate reduziert wird. Das gilt sogar für tarifvertraglich unkündbare Arbeitnehmer, für die ebenfalls im Insolvenzfall die dreimonatige Frist zur Anwendung kommt. Soweit für den einzelnen Arbeitnehmer eine Kündigungsfrist von unter drei Monaten gilt, verbleibt es bei der individuell kürzeren Frist.

Einschränkung der Sozialauswahl

Erleichtert wird die Stellenreduzierung durch § 125 InsO, der den Prüfungsmaßstab des Arbeitsgerichts im Hinblick auf die Sozialauswahl auf grobe Fehlerhaftigkeit reduziert. Voraussetzung ist, dass infolge einer Betriebsänderung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ein Interessenausgleich mit Namensliste verhandelt wurde und zustande gekommen ist. Diese Bewertung erstreckt sich nicht nur auf die Abwägung der Sozialdaten, sondern auch auf die Feststellung der Vergleichbarkeit der Arbeitnehmer (so-

genannte Vergleichsgruppenbildung) sowie die Herausnahme der betriebswichtigen Arbeitnehmer aus der Sozialauswahl (sogenannte Leistungsträger). Nach § 125 InsO ist die Sozialauswahl nur dann grob fehlerhaft, wenn sie jede Ausgewogenheit vermissen lässt und Fehler aufweist, die gleich ins Auge springen. Damit ist nicht schon jede unter normalen Prüfungsbedingungen nicht ausreichende Sozialauswahl gleich grob fehlerhaft. Im Übrigen findet eine Beweislastumkehr statt, die es dem Arbeitnehmer aufbür-

det, die grobe Fehlerhaftigkeit nachzuweisen. Der Wille des Gesetzgebers, die Sanierung nachhaltig zu gestalten, findet sich ebenfalls in § 125 InsO, der die Sozialauswahl auch dann nicht als grob fehlerhaft ansieht, wenn durch sie eine ausgewogene Personalstruktur erhalten oder geschaffen wird. Der Gesetzgeber verfolgt dabei das Ziel, dass dem Schuldner oder im Falle eines Verkaufs dem Übernehmer ein funktions- und wettbewerbsfähiges Arbeitnehmerteam zur Verfügung stehen soll. Dass sich dadurch für den Fall einer angestrebten Veräußerung der Wert des Unternehmens erhöht, ist nicht nur ein positiver Nebeneffekt, sondern nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ein anerkannter Beweggrund für den Personalabbau im Hinblick auf eine nachhaltige Sanierung.

Volumen des Sozialplans

Eine wirtschaftliche Erleichterung, die auch auf die Nachhaltigkeit durchschlägt, hält § 123 InsO parat, der das Volumen eines Sozialplans in der Insolvenz streng limitiert. In der außergerichtlichen Restrukturierung gilt: Sofern in einem Unternehmen mit eingerichtetem Betriebsrat ein Personalabbau, der einer Betriebsänderung gleichkommt, vollzogen wird, ist neben dem Interessenausgleich, der die Vereinbarung über die Personalmaßnahme beinhaltet, ein Sozialplan zu verhandeln. Ein Personalabbau stellt dann

11/19 15

Im Ubrigen findet

eine Beweislastum-

kehr statt, die es

dem Arbeitnehmer

aufbürdet, die gro-

be Fehlerhaftigkeit

nachzuweisen.

eine Betriebsänderung dar, wenn die Grenzen des § 17 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erreicht, etwa bei einem Personalabbau von zehn Prozent oder mehr als 25 Arbeitnehmern in Betrieben zwischen 60 und 499 Mitarbeitern. Der Sozialplan soll in einem derartigen Fall den sozialen Ausgleich zugunsten der von der Personalmaßnahme betroffenen Mitarbeitern regeln. Außerhalb der Insolvenz ist der Inhalt des Sozialplans, insbesondere hinsichtlich der Kosten für das Unternehmen, frei verhandelbar. Nicht selten werden hier pro Mitarbeiter Abfindungszahlungen vereinbart, die über einem Schlüssel von einem Bruttomonatsentgelt pro Beschäftigungsjahr liegen. Bei einem Personalabbau von 50 Mitarbeitern mit einer durchschnittlichen Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren und einem monatlichen Durchschnittsbruttoentgelt von 3.500 Euro ergäbe allein die Abfindungslast ein Volumen von 3,5 Millionen Euro. In der Insolvenz ist das Sozialplanvolumen dagegen auf ein Maximum von 2,5 Bruttomonatsentgelten je vom Abbau betroffenen Arbeitnehmer begrenzt. Die Betriebszugehörigkeit findet keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass für jeden Mitarbeiter die zweieinhalb Entgelte als Topflösung eingebracht werden. Die individuelle Verteilung, zum Beispiel nach sozialen Gesichtspunkten, vereinbaren Betriebsrat und Arbeitgeber als Parteien des Unternehmens. Nach § 123 InsO würde sich mithin das maximale Sozialplanvolumen auf 437.500 Euro belaufen. Das entspricht einer Einsparung im Verhältnis zum Sozialplan außerhalb der Insolvenz von annähernd 90 Prozent.

Forderungen gegen die Masse

Eine weitere wirtschaftliche Entlastung ergibt sich aus § 120 InsO. Diese Vorschrift ermöglicht es, Betriebsvereinbarungen unabhängig von anderweitig vereinbarten Kündigungsfristen mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Voraussetzung ist, dass in den Betriebsvereinbarungen Leistungen vorgesehen sind, welche die Masse belasten, und Beratungen mit der Zielsetzung, die Leistungen zu reduzieren, erfolglos bleiben. Vorherrschendes Ziel eines Insolvenzverfahrens ist, das insolvente Unternehmen zu entschulden. Das betrifft sämtliche gegenüber der Insolvenzschuldnerin geltend gemachte Forderungen. Dabei stellt sich - auch arbeitsrechtlich - regelmäßig die Frage, ob diverse Arbeitnehmeransprüche als Insolvenzforderung oder Masseforderung einzuordnen sind. Das hat für den Arbeitnehmer erhebliche Auswirkungen. Grundsätzlich gilt der Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung (nicht der Tag der Antragstellung) als maßgeblicher Stichtag. Entgeltansprüche, die ab diesem Stichtag erarbeitet werden (man spricht auch von erdient), sind Forderungen gegen die Masse, die zu 100 Prozent vom Unternehmen zu zahlen sind. Etwas anderes gilt für Entgeltansprüche, die vor diesem Stichtag erarbeitet wurden. Sofern sie im Insolvenzgeldzeitraum erdient wurden, fallen sie unter das Insolvenzgeld. Wenn sie jedoch noch weiter im Vorhinein erarbeitet wurden, sind sie zur Insolvenztabelle anzumelden und werden dann später nur quotal befriedigt.

Fälligkeit von Ansprüchen

Das Erarbeiten beziehungsweise Erdienen ist dabei nicht mit der Fälligkeit zu verwechseln. Wann ein Anspruch zur Zahlung fällig ist, hat für die Einordnung als Insolvenz- oder Masseforderung keine Relevanz. Wurde zum Beispiel bei einem Unternehmen am 1. September 2017 das Insolvenzverfahren eröffnet und hat ein Vertriebsangestellter im März 2017 ein Geschäft abgeschlossen, das für ihn einen Provisionsanspruch auslöste, wobei Provisionen aber regelmäßig am Ende des Jahrs abgerechnet werden, so handelt es sich bei dem Provisionsanspruch um eine einfache Insolvenzforderung. Diese Forderung ist zur Insolvenztabelle anzumelden, völlig losgelöst von der Tatsache, dass die Zahlung erst Ende des Jahrs 2017 fällig gewesen wäre. Das gilt ebenso für Überstunden, die auf Arbeitszeitkonten gutgeschrieben wurden. Sofern sich zum Stichtag ein Guthaben des Mitarbeiters auf dem Arbeitszeitkonto ergibt, wird dies anhand seines Stundenentgelts in Euro umgerechnet und in der Insolvenztabelle festgehalten. Besondere Auswirkungen hat das für Mitarbeiter in Altersteilzeit, die auch Gefahr laufen, ihr in der Aktivphase erarbeitetes Guthaben zu verlieren. Hier greift aber die obligatorische Versicherung, die der Arbeitgeber für den Fall der Insolvenz abzuschließen hat.

Urlaubsansprüche und Abfindungen

Anders ist die Handhabung bei Urlaubsansprüchen. Da der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers kein Entgeltanspruch, sondern ein Anspruch auf Erholung ist, findet keine Umrechnung in Geld statt. Der Urlaubsanspruch bleibt mithin über die Verfahrenseröffnung unverändert bestehen. Etwas anderes gilt beim Urlaubsgeld: War für einen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens genommenen Urlaub noch kein Urlaubsgeld gezahlt worden, handelt es sich um eine Insolvenzforderung. Gleiches gilt für die Forderung im Rahmen einer Abfindung, die sich aus einem vor der Eröffnung (im gerichtlichen Kündigungsschutzprozess) vereinbarten Vergleich ergibt. Sie stellt ebenfalls eine einfache Insolvenzforderung dar.

Betriebliche Altersvorsorge

Hat ein Unternehmen erhebliche Rückstellungen aufgrund vereinbarter betrieblicher Altersvorsorge gebildet, kann das im Insolvenzverfahren eine enorme, wirtschaftliche Entlastung bringen. Derartige Rückstellungen können, sofern sie die Zeit vor dem Insolvenzverfahren betreffen, aufgelöst werden, weil für Altforderungen der Pensionssicherungsverein eintritt. Sofern es dem Unternehmen dann noch gelingt, derartige Vereinbarungen über die betriebliche Altersvorsorge für die Zukunft abzuschneiden, ergibt sich für das Unternehmen daraus ein ganz wesentlicher Liquiditätseffekt.

MICHAEL KOTHES

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie für Sozialrecht bei Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf



Durch die Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschluss vom 28.11.2016, GrS 1/15, DStR 2017, S. 305) wurden Sanierungen inländischer Firmen erheblich erschwert. Die Finanzverwaltung versucht in dieser Sache, den Unternehmen beizuspringen, wird aber immer wieder durch die Rechtsprechung behindert. In anderen Fällen scheint die Konstellation jedoch genau in umgekehrter Form gegeben zu sein.

Eigenkapitalersatzrecht

Auch wenn die Haftungsbeschränkung einer Kapitalgesellschaft ein wichtiger Grund für die GmbH ist, versuchen Gesellschafter oft auch in Krisenzeiten, durch Darlehen, Kapitalerhöhungen, Verzichtserklärungen oder Bürgschaften der Gesellschaft unter die Arme zu greifen. Erfolgt später die Insolvenz oder ein Notverkauf (in der Regel ein Euro), ist das dafür hingegebene Darle-

11/19

hen meist erst der Beginn einer umfassenden Diskussion darüber, ob und in welcher Höhe nachträgliche Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegen. Auch spielt es für den Käufer durchaus eine Rolle, ob das Bilanzbild vor Verkauf noch bereinigt werden kann oder Forderungen übernommen werden können. Die Finanzverwaltung hat durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 21. Oktober 2010 ihre auf Rechtsprechungsgrundsätzen beruhende Sicht offengelegt, was in der Theorie, nicht aber in der Praxis für Klarheit sorgte. In der Zwischenzeit unterlag das gesellschaftsrechtliche Eigenkapitalersatzrecht einer nahezu nicht wahrgenommenen Gesetzesänderung. Der BFH hat nun mit Urteil vom 11. Juli 2017 auf die geänderte Rechtslage reagiert und die nachträglichen Anschaffungskosten auch in der Praxis vereinfacht. Soweit nun keine verdeckte oder offene Einlage vorliegt, ist der Ausfall dieser Forderungen gegenüber der Gesellschaft als Vorgang im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG zu behandeln (bestätigt durch BFH vom 24.10.2017, VIII R 13/15, DStR 2017, S. 2801; vgl. aber Oberfinanzdirektion [OFD] NRW, Kurzinfo vom 23.01.2018, DStR 2018, S. 921). Stichtag ist der Veröffentlichungstag, ab dem die neue Rechtslage gelten soll. Die zukünftige Diskussion verlagert sich also eher auf den Zeitpunkt des Ausfalls und die Frage der Höhe. Verzichtet ein Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf eine wertlose beziehungsweise geminderte Forderung, dürften in diesem Zusammenhang sofort abzugsfähige Verluste entstehen. Um eine grobe Übersicht zu geben, ist die jeweilige Einschätzung sowie die sich daraus ergebende Brisanz im unten stehenden Kasten erläutert. Es ist aktuell geplant, das Eigenkapitalersatzrecht für steuerliche Zwecke gesetzlich auf die alte Rechtslage festzulegen. Darin ist bestimmt, dass für zukünftige Fallgestaltungen bereits seit August 2019 das neue Recht gilt.

Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung

Die mit dem Bürgerentlastungsgesetz (BürgerEntlG) eingeführte Sanierungsklausel (rückwirkend zum 01.01.2008) in § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) wurde durch die Europäische Kommission als unzulässige Beihilfe angesehen. Rechtsmittel wurden durch die Bundesrepublik verfristet eingereicht, was zu einer faktischen Nichtanwendung bis heute führte. Durch die

Klagen einzelner Insolvenzverwalter konnte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Thematik beschäftigen und den Beschluss der Kommission für nichtig erklären (Urteil vom 28.06.2018, C 203/16 P, IStR 2018, 552). Die Vorschrift wurde inzwischen vom Gesetzgeber für anwendbar erklärt und kann rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Anspruch genommen werden. Für infrage kommende Mandanten sollte also gegebenenfalls ein Antrag gestellt werden. Für diese Körperschaften kommt die Regelung infrage

- · beim Wegfall nach § 8c Abs. 1 KStG
- beim Erwerb zum Zweck der Sanierung einer K\u00f6rperschaft
- wenn das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt mindestens von einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht ist
- beim Erhalt der wesentlichen Betriebsstrukturen sowie der Zuführung von erheblichem neuem Betriebsvermögen
- sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb kein Branchenwechsel erfolgt ist und der Geschäftsbetrieb des Unternehmens bis zum Erwerbszeitpunkt nicht eingestellt wurde
- sofern sich die Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren auf 400 Prozent (analog § 13a Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 KStG) summieren

Reform umgesetzt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Anwendung von § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG teilweise für grundgesetzwidrig erklärt (BVerfG, Beschluss vom 29.03.2017 – 2 BvL 6/11). Der Gesetzgeber wurde durch das höchste deutsche Gericht verpflichtet, bis spätestens 31. Dezember 2018 eine Regelung für die betroffene Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 (Einführung des § 8d KStG) zu treffen. Nach aktuell vorliegendem Jahressteuergesetz (JStG) 2018 (nunmehr Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, BR-Drucksache 372/18) hat der Gesetzgeber den partiellen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG rückwirkend zum 1. Januar 2008 ersatzlos aufgehoben (§ 34 Abs. 6 KStG). Diese Neuregelung kann jedoch nur auf noch änderbare Bescheide angewandt werden. Nach aktuellem Gesetzesbeschluss (Stand 12.11.2018) ist geplant, den partiellen Verlustuntergang gänzlich abzuschaffen.

Ausfall	Einkunftsart	Teileinkünfteverfahren	Verrechenbarkeit?	Anwendung Finanzverwaltung
AK	§ 17 EStG	TEV, § 3c Abs. 2 EStG	Voll verrechenbar	Ja
vE/oE	§ 17 EStG	TEV, § 3c Abs. 2 EStG	Voll verrechenbar	Ja
Darlehen	§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG	Kein TEV, 100 % Verlust	Voll Verrechenbar (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b und Satz 2 EStG)	Nein
BV	§§ 13, 15, 18 EStG	TEV, § 3c Abs. 2 EStG	Einschränkungen (zum Beispiel §§ 15a, 15 Abs. 4, 2a EStG)	Ja

Auch hiergegen sind erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aus allen Teilen der Literatur zu erkennen (vgl. Brandis in Blümlich, KStG, 142; EL Juni 2018, § 8c, Rn. 23). Daneben hat das Fi-

nanzgericht (FG) Hamburg dem BVerfG ein Verfahren zum gänzlichen Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 2ff KStG vorgelegt (BVerfG - 2 BvL 19/17). Den steuerlichen Beratern ist dringend zu empfehlen, die Bescheide der Mandanten möglichst lange offenzuhalten und mit Verweis auf die anhängigen Verfahren auf eine Verfahrensruhe zu drängen.

dung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 26.01.2017, IX ZR 285/14) das ungeschriebene Gesetz, dass der Steuerberater als bloßer Auftragsabwickler nicht auf die drohende Insolvenz

und deren Folgen aufmerksam zu machen habe, verworfen. Stattdessen obliegt dem Steuerberater mit dem Abschluss des Werkvertrags zur Erstellung eines zutreffenden Jahresabschlusses - Bilanzierung nach Fortführungswerten oder Zerschlagungswerten, wenn es Gründe gibt, die der Unternehmensfortführung entgegenstehen - eine Warn- und Hinweispflicht auf eine mögliche Insolvenz und deren Folgen. Von zentraler

Bedeutung ist hier, dass im Rahmen einer

Fortführungsprognose entschieden wird, ob das Unternehmen als Insolvenzfall einzustufen ist und wenn ja, ob hier mit einer Fortführung innerhalb der Insolvenz zu rechnen ist. Wichtigster Schutz gegenüber Haftungsrisiken ist eine ordentliche Dokumentation. Zusätzlich gilt bei Krisenmandanten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 3f. Handelsgesetzbuch (HGB) eine verkürzte Abgabepflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Während die Frist regelmäßig drei Monate ab Schluss des Wirtschaftsjahrs beträgt und für kleine Kapitalgesellschaften ausnahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden kann, verpflichtet die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 15.03.1978 - 2 BvR 927/76) Krisengesellschaften bereits wesentlich früher zur Erstellung des Jahresabschlusses. Die Literatur spricht hier von zwei bis drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs. Diese Fristen gelten zwar nur für den Geschäftsführer, sie können aber unter Umständen auch den Steuerberater betreffen. Betreut der steuerliche Berater die Gesellschaft auch in der laufenden Finanzbuchhaltung. muss ein Hinweis an den Geschäftsführer auf ein vorzeitiges Erstellen des Jahresabschlusses zur Einhaltung der Fristen erfolgen. Zudem ist nicht auszuschließen, dass der BGH mit Blick auf die reine Abschlusserstellung in nächster Zeit seine restriktive Rechtsprechung gegenüber Steuerberatern gegebenenfalls

auch auf die Fristen ausweitet. Damit wird dennoch kaum Ruhe

einkehren, da sich die Verlustverrechnung bereits seit mehr als

100 Jahren als Dauerbrenner erweist (vgl. eingehend Seer FR

Sanierungserträge

Ein wichtiges Augenmerk sollte in diesem Zusammenhang auf dem § 3a Abs. 2 EStG liegen, der Anforderungen an das Unternehmen als solches stellt, um nur die richtigen Unternehmen zu begünstigen. Dort ist die Rede von folgenden Merkmalen:

- · Sanierungsbedürftigkeit
- · Sanierungsfähigkeit
- Sanierungseignung
- betrieblich begründeter Schuldenerlass
- · Sanierungsabsicht der Gläubiger

Erfahrene Kollegen werden sich an diese Begrifflichkeiten aus dem § 3 Nr. 66 EStG (a. F.) erinnern. Da aktuell noch kein BMF-Schreiben die Auslegung definiert, ist es wohl sinnvoll, sich gerade in der Anfangszeit in der Rechtsprechung zum § 3 Nr. 66 EStG (a. F.) umzusehen. Soweit ein größerer Mandant auf die Anwendung der Norm hofft, wäre es insoweit sinnvoll, den Schulterschluss mit der Finanzverwaltung anhand einer verbindlichen Auskunft zu suchen. In der Regel wird die Verwaltung hier keine größeren Einwände erheben. Eine Sanierung ist grundsätzlich auch außerhalb des Insolvenzverfahrens möglich, wenn damit die Insolvenz abgewendet werden könnte. Bevor die Steuerfreiheit des § 3a EStG eintritt, ist eine umfassende Verlustverrechnung mit (sämtlich vorhandenen) weiteren Verlusten vorzunehmen. Vorab sind alle Wahlrechte zugunsten des Fiskus auszuüben. Die Reihenfolge der Verlustverrechnung ist im Gesetz relativ komplex geregelt. Laufender Verlust geht immer dem der Vorjahre vor. Grundsätzlich werden alle Verluste zur Verrechnung zugelassen, weil als letzter Punkt die sonstigen Verluste erfasst werden. Darunter fallen zum Beispiel alte Aktienverluste nach § 23 EStG (a. F.) Interessant ist die Reihenfolge, denn sie gibt einen tiefen Einblick in die Abneigung des Gesetzgebers gegenüber manchen Verlusten, wie etwa Aktienverlusten.

Empfehlungen für den steuerlichen Berater

Zu bedenken ist, dass Sanierungsmandate erhebliche Haftungsrisiken mit sich bringen. Erst 2017 wurde durch eine Entschei-

DOMINIK HERTREITER

14, Seiten 721, 724ff.). •

Steuerberater bei Ecovis in München

MEHR DAZU

Fachseminar "Haftungsfalle Jahresabschluss – Die Zeichen erkennen: vorbeugen statt haften", Art.-Nr. 78141

Fachseminar "Handelsrechtliche Fortführungsprognose -Krisensituationen erkennen und Mandanten gut beraten", Art.-Nr. 78049

11 / 19 19

Die zukünftige

Diskussion verlagert

sich also eher auf

den Zeitpunkt des

Ausfalls und die

Frage der Höhe.

Chancen in Fernost

Freihandelsabkommen | Für die Wirtschaft gewinnen Abkommen über den freien Handel zunehmend an Bedeutung. Daraus ergeben sich natürlich auch Chancen für mittelständische Unternehmen, die international ausgerichtet sind.

Autor: Kay Masorsky und Lara Görg

Schlagzeilen wie "Im Freihandel liegt die Zukunft" oder "Größte Freihandelszone der Welt – EU und Japan können Signal gegen Protektionismus setzen" waren zuletzt fester Bestandteil der Medien. Multinationale Konzerne sehen sich täglich mit dieser Thematik konfrontiert. Doch nicht zuletzt auch kleine und mittlere Unternehmen können davon profitieren, wenn Zölle und andere Handelsbarrieren abgebaut werden. Voraussetzung ist aber, dass sie sich in verschiedenen Märkten mit komplexen Regulierungssystemen zurechtfinden.

Generelle Handelspolitik

Die Handelspolitik beinhaltet zum einen die gezielte wirtschaftspolitische Beeinflussung des internationalen Güterhandels durch Einführung oder Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Handelshemmnisse. Zum anderen beinhaltet sie auch die Theorie der Handelspolitik beziehungsweise die reale Außenwirtschaftstheorie, mit der die Wirkungen der verschiedenen Maßnahmen der Handelspolitik untersucht werden. Tarifäre Handelshemmnisse setzen an den Preisen oder spezifischen Maßeinheiten, beispielsweise Gewicht oder Menge, der international gehandelten Güter an und dienen als Sammelbegriff für handelspolitische Maßnahmen, die mit der Erhebung von Zöllen auf der Basis eines bestimmten Zolltarifs einhergehen. Zölle können dabei als Instrument des Protektionismus eingesetzt werden. Tarifäre Handelshemmnisse haben regulierende Wirkung beim Marktzugang. Nichttarifäre Handelshemmnisse können verschiedene Formen annehmen. Sie umfassen alle Maßnahmen, die nicht tarifärer Art sind. Beispiele sind administrative Barrieren, technische Vorschriften, Mengenbeschränkungen, Lebensmittelrecht, Arzneimittelrecht, Zulassungsbedingungen für Kfz und andere staatliche Maßnahmen. Unter den Wirtschaftsbeteiligten spielen nichttarifäre Handelshemmnisse eine große Rolle. Sie stellen all jene Behinderungen im Außenhandel dar, die sich aus Vorschriften und internen Anweisungen für die Verwaltung – insbesondere die Zollverwaltung - ergeben und so gegebenenfalls zu Verzögerungen der Zollabwicklung führen können.

Handelspolitik der Europäischen Union

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 fällt die Handelspolitik in die alleinige Zuständigkeit der Europäischen Union (EU). Die EU-Mitgliedstaaten haben die Mandate für das Aushandeln von Handelsverträgen mit Drittstaaten der EU-Kommission

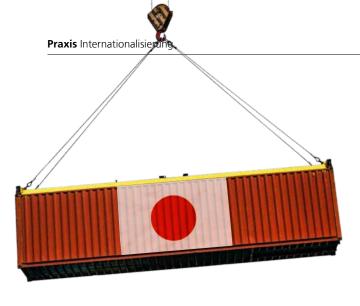


übertragen. Beim Aushandeln von Freihandelsabkommen ist die EU-Kommission an das Mandat der Mitgliedstaaten sowie die Rechtsvorschriften des Vertrags von Lissabon gebunden. Nationale Behörden dürften durch Abkommen nicht in der Entscheidung über Regelungen der öffentlichen Daseinsvorsorge eingeschränkt werden. Gleiches gilt für die Beibehaltung der hohen europäischen Sicherheits- und Sozialstandards. Des Weiteren vertritt die EU-Kommission die EU sowie die Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO). Die WTO setzt sich für die Sicherstellung eines regelgestützten internationalen Handelssystems ein.

Freihandelsabkommen - JEFTA

Nach rund vierjährigen Verhandlungen haben am 17. Juli 2018 EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, Ratspräsident Donald Tusk und der japanische Regierungschef Shinzo Abe das Economic Partnership Agreement (EPA) beziehungsweise Japan-EU Free Trade Agreement (JEFTA) in Tokio unterzeichnet. Das Abkommen wurde am 27. Dezember 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 1. Februar 2019 endgültig in Kraft. Das Freihandelsabkommen sowie der damit einhergehende Abbau von Handelsbarrieren könnten zu einem starken Anstieg des Handelsvolumens führen, das sich 2017 beiderseitig auf 129 Milliarden Euro belief. Dies eröffnet für beide Seiten neue Wachstumschancen, einhergehend mit einer Erhöhung der Nachfrage, Produktion und Beschäftigung. Neben neuen Exportmöglichkeiten für die EU in zahlreichen Sektoren wird der japanische Markt mit seinen rund 127 Millionen Verbrauchern für wichtige Agrarausfuhren der EU geöffnet. Die Kommission rechnet mit einem Anstieg der Exporte von verarbeiteten Nahrungsmitteln, wie Fleisch- und Milchprodukten, nach Japan um 180 Prozent. Das entspräche etwa zehn Milliarden Euro. Bei Chemieprodukten erwartet die EU ein Exportplus von 22 Prozent. Ziel des Abkommens ist die Beseitigung von Handelshemmnissen für europäische Importeure durch die Abschaffung der hohen japanischen Zölle auf die Einfuhr von europäischen Erzeugnissen wie Wein, Teigwaren, Schokolade beziehungsweise Schuhe und Lederwaren. 99 Prozent aller Güter sollen zollfrei gehandelt werden. Derzeit entstehen für EU-Waren beim Import nach Japan im Jahresdurchschnitt Zölle in Höhe von 134 Millionen Euro auf Wein, 174 Millionen Euro auf Schuhe und Lederwaren und 50 Millionen Euro auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Durch das Abkommen könnten Zolleinsparungen bei der Einfuhr in Japan von jährlich bis zu einer Milliarde Euro erzielt werden. Auch andere Hemmnisse wie zusätzliche Prüfungen, Zertifizierungen oder Kennzeichnungen werden beim Verkauf von Produkten europäischer Unternehmen zukünftig hinfällig. Entstünde dem Wirtschaftszweig einer Vertragspartei durch den Anstieg der Erzeugniseinfuhren der anderen Vertragspartei ein erheblicher Schaden oder würde ein solcher drohen, soll eine bilaterale Schutzklausel zur ganzen oder teilweisen Aufhebung von Zollpräferenzen greifen. Das gilt insbesondere für sensible Bereiche, wie etwa den Automobilsektor. Des Weiteren erkennt Japan durch das Abkommen internationale Standards

unter anderem bei Pharma- und Medizinprodukten sowie Autos an. Darüber hinaus stellt das Abkommen den Schutz von rund 205 geschützten europäischen Herkunftsbezeichnungen, wie Nürnberger Bratwürstchen und Parmaschinken, in Japan sicher. Öffentliche Ausschreibungen sollen nach dem Abkommen für die Europäer zu-



gänglich sein - und zwar auch auf lokaler Ebene und im Schienenverkehr. Durch diese Erweiterung der Konkurrenz könnten Großprojekte billiger werden.

Datenschutzrechtliche Aspekte

Auch beim Thema Datenschutz haben sich die EU und Japan am Unterzeichnungstag auf die Anerkennung gleichwertiger Datenschutzsysteme im Sinne der Ende Mai in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verständigt. Mit dieser Ergänzung zum Wirtschaftspartnerabkommen öffnet JEFTA den größten Datenschutzraum weltweit. JEFTA soll nämlich

auch ein Bekenntnis zu gemeinsamen Werten und zur Einhaltung höchster Standards in Bereichen wie Arbeit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz sein.

Zweck des Abkommens

Für die EU ist es das bisher größte bilaterale Abkommen. Es betrifft ein Drittel der weltweiten Wirtschaft und mehr als 600 Millionen Menschen. Japan ist nach den USA und China die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt und somit für europäische Unternehmen ein interessanter Absatzmarkt. Zudem geht die EU davon aus, dass ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der EU und in Japan auch zu einer stärkeren Nachfrage nach Produkten aus Entwicklungsländern führt. Diese wirtschaftlich und strategisch bedeutende Einigung soll ein Zeichen gegen die Politik des Protektionismus und für einen offenen, fairen und regelbasierten Handel sein. Insbesondere durch die "America First"-Politik von US-Präsident Donald Trump, hat JEFTA einen Symbolcharakter bekommen. Die amerikanische Aufkündigung des transpazifischen Handelsabkommens TTP (Trans-Pacific Partnership) sowie der Brexit gaben den entscheidenden Anstoß für das Vorankommen der seit 2013 zäh geführten Verhandlungen.

Firmeninterne Kontrollsysteme

Bei den Diskussionen um die Freihandelsabkommen der Eu-

ropäischen Union mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement - CETA) und den USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership - TTIP) gerieten deren Vorteile oft aus dem Fokus. Derartige Abkommen mit EU-Beteiligung sind jedoch keine Neuheit und auch für kleine und mittlere Unternehmen eine Chance, durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelsbarrieren zu profitieren. Trotz der Handelserleichterungen, die aus deren Inanspruchnahme resultieren, sollten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen den personellen Aufwand für die Einhaltung der zollrechtlichen Abkommensregeln nicht unterschätzen. Im Zusammenhang mit der steigenden Komplexität der Zollprozesse ist die Einrichtung von internen Kontrollsystemen – nicht zuletzt in

> Vorbereitung auf anstehende Zollprüfungen - dringend anzuraten.

Fazit

Die Globalisierung und ein freier Handel führen zu einem größeren Güterangebot, geringeren Produktionskosten aufgrund höherer Skalenerträge, mehr Wettbewerb sowie technologischem Fortschritt und damit zu geringeren Preisen. Zölle wirken dagegen wie eine Steuer, die die Produkte verteuern - weniger Wachstum und Wohl-

stand sind die Folge. Abschließend lässt sich mit einem Zitat der Handelskommissarin der EU, Cecilia Malmström, zusammenfassen: "Handelsabkommen sind keine Allheilmittel, aber sie sind ein wichtiges Werkzeug, um Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze in ganz Europa zu sichern."

rechnet mit einem Anstieg der Exporte

Die Kommission

von verarbeiteten

Nahrungsmitteln

nach Japan um

180 Prozent.

KAY MASORSKY Partner der WTS Group am Standort Hamburg Sein Beratungsschwerpunkt liegt in den Bereichen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Außenwirtschaftsrecht. LARA GÖRG Juristin im Bereich Indirect Tax bei der WTS Düsseldorf

Erleichterung für Paare

EU-Güterrechtsverordnung | Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften mit internationalem Bezug nehmen deutlich zu. Die komplexen Regelungen, nicht zuletzt im Scheidungsfall, wurden jetzt in weiten Teilen der EU etwas entschärft.

Autor: Dr. Niloufar Hoevels

ei gemischten Familienbeziehungen und binationalen Ehen müssen sowohl Gerichte als auch Rechtsanwälte beziehungsweise Steuerberater überprüfen, nach welchem Recht die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten aufgrund der Ehe oder deren Auflösung geregelt werden. Rechtliche Kollisionsfälle sind nicht selten, da schon allein die Zahl der in Deutschland geschlossenen binationalen Ehen von 3,6 Prozent im Jahr 1950 auf 11,7 Prozent im Jahre 2017 gestiegen ist (vgl. unter www.verband-binationaler.de/presse/zahlen-fakten/eheschliessungen, abgerufen am 08.07.2019). Mithilfe der EU-Güter-

rechtsverordnung (Verordnung [EU] 2016/1103 – EuGüVO) sowie für eingetragene Partnerschaften parallel der Verordnung (EU) 2016/1104 (EuPartVO) – auf Letztere wird in diesem Artikel nicht näher eingegangen – vom 24. Juni 2016 wird eine Harmonisierung auf europäischer Ebene im Bereich des internationalen Privat- und Verfahrensrechts angestrebt.

Zweck und Gültigkeitsbereich

Allein innerhalb Europas sind die Rechtsordnungen schon so unterschiedlich, dass mithilfe der EuGüVO nun die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten einheitlich geregelt sowie eine rechtssichere Vermögensplanung ermöglicht werden sollen (Erwägungsgrund 8 der Verordnung). Die EuGüVO gilt jedoch nicht innerhalb der gesamten Europäischen Union, sondern lediglich in Deutschland und weiteren 17 Staaten. Diese haben sich zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung sowie Voll-



streckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands beziehungsweise güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften verständigt.

Anwendungsbereich und Reichweite

In Art. 1 EuGüVO ist der sachliche Anwendungsbereich definiert; die Norm regelt die Güterstände der Ehen, die ab dem 29. Januar 2019 geschlossen worden sind, oder betrifft zuvor geschlossene Ehen mit einer Rechtswahl zum Ehegüterstatut. Dadurch bleibt der Art. 15 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB, alte Folge) mit der Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten noch lange für die Rechtsberatung sowie die Gerichte relevant. Die Reichweite wird in Art. 27 EuGüVO sowie in Art. 3 EuGüVO (Begriff des Güterrechts) näher definiert. Art. 1 Abs. 2 EuGüVO grenzt den Anwendungsbereich negativ ab, sodass beispielsweise die Fragen des Unterhaltsrechts, des Versorgungsausgleichs oder die Rechtsfolge nach dem Tod eines

23

11/19

Ehegatten nicht unter den Art. 3 EuGüVO fallen. Danach werden alle vermögensrechtlichen Regelungen definiert, die zwischen den Ehegatten und ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder deren Auflösung gelten. Das hat zur Folge, dass einige nationale Regelungen, die bisher dem allgemeinen Ehewirkungsstatut nach Art. 14 EGBGB unterfielen,

nun güterrechtlich qualifiziert werden, wie etwa die Regelung in § 1357 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bezüglich der Mitverpflichtung des anderen Ehegatten oder die Eigentumsvermutung nach § 1362 BGB sowie die Verfü-

tatsächliche Lebensmittelpunkt der Ehegatten, was jedoch nicht mit Wohnsitz oder dem gemeinsamen Hausstand gleichzusetzen ist (vgl. Palandt, 78. Aufl., Art. 26 EuGüVO, Rn. 2). In den Erläuterungen wird die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt mit der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts begründet. Allerdings dürften sich die wenigsten Eheleute bei der Eheschließung im

Ausland Gedanken darüber machen, dass für ihre Ehe aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland ein ausländisches Güterrecht zur Anwendung kommt, sofern sie keine Rechtswahl getroffen haben oder treffen werden. Sowohl für die Ehegatten als auch Dritte entstehen mit Blick auf einen eventuell nicht bekannten ausländischen Güterstand Rechtsunsicherheiten. Sollten die Ehegatten zu

Beginn der Ehe keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt besitzen, wird in einer zweiten Stufe die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten herangezogen. Fehlt es hieran,

wird auf die engste Verbindung abgestellt.

Späterer gemeinsamer Aufenthalt

Nach Art. 26 Abs. 3 EuGüVO kann auf den Güterstand ausnahmsweise das Recht des Staats eines späteren gemeinsamen Aufenthalts der Eheleute anwendbar sein, wenn dieser viel länger andauert und somit die Ehegatten auf das Recht dieses Staats vertraut haben. Die Verordnung schweigt darüber, wann diese

Voraussetzungen erfüllt sind. Insoweit kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an. Für diese Ausweichmöglichkeit ist jedoch ein Antrag erforderlich. Außerdem gilt die Ausnahme nur im Falle der Anknüpfung an den ersten gewöhnlichen Aufenthalt, nicht aber bei den weiteren Anknüpfungspunkten. Abweichend vom Unwandelbarkeitsgrundsatz wird hier für den Güterstand rückwirkend das Recht des Staats des letzten gewöhnlichen Aufenthalts angewendet.

enmans angewender.

Rechtswahl

Die Ehegatten können nach Art. 22ff. EuGüVO eine Rechtswahl treffen, die vor einer Verknüpfung nach Art. 26 EuGüVO vorrangig ist. Die bisherige Möglichkeit einer eingeschränkten Rechtswahl nach der Staatsangehörigkeit beziehungsweise dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten nach Art. 15 Abs. 1 (alte Folge), Art. 14 Abs. 2 und 3 EGBGB beziehungsweise nach Art. 15 Abs. 2 EGBGB (alte Folge) – nun neu formuliert im Art. 14 EGBGB – besteht weiterhin.

gungsbeschränkungen der §§ 1365,
1369 BGB. Die nach islamischem
Recht vereinbarte Morgengabe wird,
sofern nicht die Unterhaltsfunktion betroffen
ist, vom Güterrechtsstatut geregelt, obwohl der Bundesgerichtshof (BGH) diese Frage bis dato den allgemeinen Ehewirkungen unterstellte (BGH, Beschluss vom 04.02.2010 – IX ZB
57/09). In der Verordnung selbst wird der Begriff der Ehe
nicht definiert, das wird dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten überlassen (Erwägungsgrund 17 der Verordnung).

Gewöhnlicher Aufenthalt

Sofern Ehegatten bei der Eheschließung oder danach keine wirksame Rechtswahl nach Art. 22 EuGüVO getroffen haben, wird nach Art. 26 Abs. 1 EuGüVO zuerst das Recht des ersten gemeinsamen Aufenthaltsorts der Eheleute für den Güterstand angewandt; dies unabhängig davon, wo sich die Vermögensgegenstände befinden und ob die Ehegatten inzwischen woanders hingezogen sind. Der gewöhnliche Aufenthalt wird jedoch in der Verordnung nicht erläutert. Maßgebend ist der

Nach Art. 22ff. EuGüVO kann das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Recht des Staats, dessen Staatsangehörigkeit ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Rechtswahl hat, gewählt werden. Die Rechtswahl muss schriftlich mit der Angabe des Datums erfolgen und von beiden Ehegatten unterschrieben sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 EuGüVO). Ebenfalls kann die Rechtswahl elektronisch mit dauerhafter Möglichkeit der Aufzeichnung getroffen werden. Sofern die Ehegatten gemäß Art. 23 Abs. 2 EuGü-VO ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben, der eine strengere Form vorsieht, gilt der Grundsatz des strengeren Rechts mit der Folge, dass in Deutschland gemäß der §§ 1408, 1410 BGB für eine Rechtswahl eine notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Ehegatten erforderlich ist. Die materielle Wirksamkeit der Rechtswahl beurteilt sich nach Art. 24 EuGüVO und somit nach dem gewählten Recht. Ob etwa eine wirksame Einigung zwischen den Ehegatten stattgefunden hat, richtet sich mithin nach dem gewählten Recht.

Formvorschriften und Auswirkungen auf Dritte

In Art. 25 EuGüVO ist hinsichtlich der Formgültigkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand ebenso Schrift-

form, Datierung und eine Unterschrift vorgesehen. Der Begriff der Vereinbarung ist umfassender als ein Ehevertrag im Sinne des § 1408 BGB. Die materielle Wirksamkeit hingegen unterliegt gemäß Art. 27 Eu-GüVO dem Güterstatut. Die Wirkungen des gewählten Güterstatuts, insbesondere die sich daraus ergebenden Einschränkungen der Verfügungsbefugnis im Sinne des § 1365 BGB, tangieren auch die Interessen Dritter, und deswegen ist in Art. 28 EuGü-VO eine zentrale Norm zum Schutz Dritter

vorgesehen. Hiernach ist bei Streitigkeiten zwischen einem Dritten und einem beziehungsweise beiden Ehegatten das anwendbare Recht für den Güterstand nur dann entgegenzuhalten, wenn der Dritte dieses Recht kannte oder hätte kennen müssen. Etwaige Hinweise auf eine fremde Staatsangehörigkeit dürften hierbei nicht ausreichen; maßgeblich ist lediglich Kenntnis auf die Geltung einer Rechtsordnung, nicht auf deren Inhalt, wobei nach Abs. 2 diese Kenntnis in bestimmten Fallgruppen fiktiv unterstellt wird.

Bezugspunkte zum Erbrecht

Der Güterstand ist in Deutschland nicht nur im Familienrecht relevant, sondern auch im Erbrecht. Der pauschalierte Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1371 Abs. 1 BGB ist jedoch nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht

güterrechtlich (so bisher der BGH, Beschluss vom 13.05.2015 – IV ZB 30/14), sondern erbrechtlich zu qualifizieren (EuGH, Urteil vom 01.03.2018 – C-558/16). Sofern etwa ein ausländisches Erbstatut mit deutschem Güterstand zusammentrifft, können für den überlebenden Ehegatten Nachteile entstehen, wenn die ausländische Rechtsordnung den überlebenden Ehegatten grundsätzlich nach güterrechtlichen Regeln abfindet und ihm daneben nur einen relativ geringen gesetzlichen Erbteil einräumt, wie etwa im französischen Recht. Mit einer klaren rechtlichen Regelung im Vorfeld werden Unsicherheiten in diesem Zusammenhang vermieden.

Zuständigkeit, Gerichtsstand und Vollstreckung

Zu erwähnen ist außerdem, dass Entscheidungen der teilnehmenden Staaten ohne besonderes Verfahren nach Art. 36ff. EuGüVO anerkannt werden können. Die Vollstreckungsvorschriften finden sich in Art. 42, 44ff. EuGüVO. Für die internationale Zuständigkeit sieht die Verordnung in Art. 4ff. EuGüVO gesonderte Regelungen vor, wonach die jeweiligen Gerichte akzessorisch vorrangig zuständig sind. Fehlt ein solcher akzessorischer Gerichtsstand nach Art. 4 beziehungsweise Art. 5 EuGüVO, wird gemäß Art. 6 EuGüVO der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten herange-

zogen.

Fazit und Ausblick

Angesichts der steigenden Zahlen der binationalen Ehen schafft die Verordnung auf europäischer Ebene im Bereich des internationalen Privat- und Verfahrensrechts einheitliche Regeln. Die Verordnung ist ein wichtiger Baustein neben den bereits ergangenen Verordnungen zu Ehesachen, der elterlichen Verantwortung und zum

Unterhalt zur Harmonisierung im Bereich des Familienrechts auf europäischer Ebene. Die Güterrechtsverordnung knüpft an den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten nach der Eheschließung an, für die Erbrechtsverordnung ist hingegen der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers maßgebend. Hierdurch kann es zu Konflikten zwischen dem Ehegüter- und dem Erbrecht kommen. Es bleibt abzuwarten, ob es in der Praxis tatsächlich wesentliche Änderungen zu der bisher bestehenden Rechtslage in Deutschland kommen wird.

DR. NILOUFAR HOEVELS

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie Fachanwältin für Familienrecht. Sie ist Partnerin in der Kanzlei Zirnbauer & Dr. Hoevels sowie Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

11/19

Die EuGüVO gilt

jedoch nicht in

der gesamten EU,

sondern lediglich

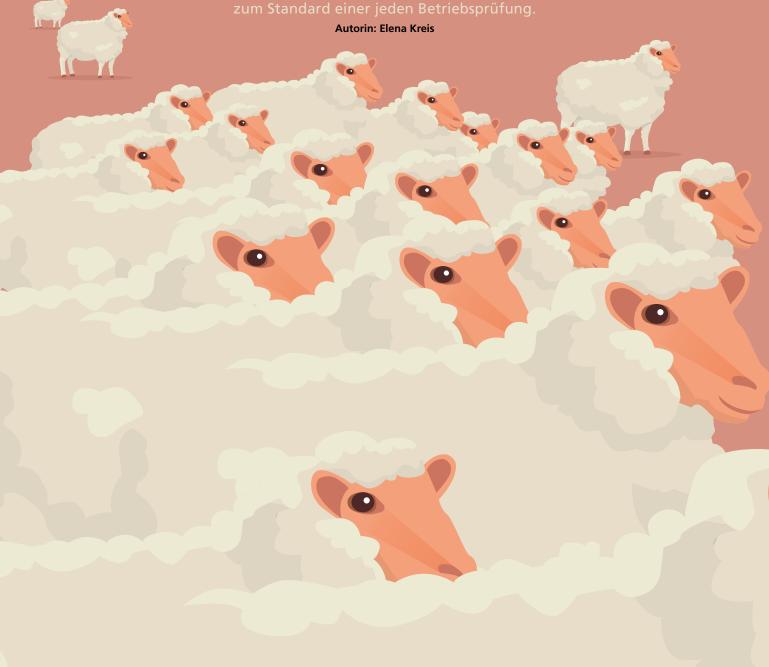
in Deutschland

und weiteren

17 Staaten.

Die Suche nach dem schwarzen Schaf

Digitale Betriebsprüfung | Auch vor der Außenprüfung der Finanzbehörden macht die Digitalisierung nicht halt. So gehören IDEA, SRP und GoBD längst zum Standard einer jeden Betriebsprüfung.





etriebsprüfer dürfen auf die EDV der Unternehmen zugrei-Ifen. Ihre Rechtsgrundlage findet die digitale Betriebsprüfung in den §§ 146, 147 der Abgabenordnung (AO). Präzisiert werden diese Vorschriften durch die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), die seit dem Jahr 2015 die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen des Bundesministeriums der Finanzen (GDPdU) sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) ersetzt haben. Mithilfe dieser Regelungen hat die Finanzverwaltung das Recht, auf die EDV von Unternehmen zuzugreifen und alle steuerrelevanten Daten im Rahmen einer Betriebsprüfung auch in digitaler Form anzufordern. Hierzu zählen unter anderem die Daten aus der Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung. Welche Daten als steuerlich relevant einzustufen sind, muss grundsätzlich im Einzelfall entschieden werden; einen abschließenden Katalog steuerrelevanter Daten gibt es nicht.

Zugriffsarten

Dem Betriebsprüfer stehen im Zusammenhang mit dem Daten- hörde übersan zugriff drei Zugriffsarten – Z1, Z2 und Z3 – zur Verfügung:

Das Unternehmen

1. Z1 (Unmittelbarer Datenzugriff): Der unmittelbare Datenzugriff beinhaltet den Nur-Lesezugriff auf Datenverarbeitungssysteme (DV-Systeme) zur Prüfung der Buchhaltungsdaten, Stammdaten und Verknüpfungen (beispielsweise zwischen den Tabellen einer relationalen Datenbank). Darunter fällt auch die Nutzung vorhandener Auswertungsprogramme des betrieblichen DV-Sys-

tems zwecks Filterung und Sortierung der steuerlich relevanten Daten.

2. Z2 (Mittelbarer Datenzugriff): Daneben

gibt es den mittelbaren Datenzugriff, mithilfe dessen die
steuerlich relevanten Daten
entsprechend den Vorgaben
des Prüfers vom Unternehmen oder einem beauftragten
Dritten maschinell ausgewertet werden müssen, um anschließend einen Nur-

Lesezugriff durchführen zu können.

3. Z3 (Datenträgerüberlassung): Bei der sogenannten Datenträgerüberlassung sind der Finanzbehörde neben den gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen, etwa über die Dateistruktur, die Datenfelder sowie interne und externe Verknüpfungen, in maschinell auswertbarer Form auf einem geeigneten Datenträger – wie zum Beispiel CD-ROM oder DVD – zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch in den Fällen, in denen sich die Daten bei Dritten befinden. Alle Zugriffsarten können sowohl alternativ als auch kumulativ verwendet werden. Die GoBD verpflichten die Unternehmen jedenfalls, alle steuerrelevanten Daten für die Dauer der allgemeinen steuerlichen Aufbewahrungspflicht unveränderbar sowie maschinell les- und auswertbar für alle drei Zugriffsarten (Z1/Z2/Z3) kumulativ – nicht etwa nur alternativ – vorzuhalten. Die dafür entstehenden Kosten tragen die Unternehmen selbst. Dies kommt vor allem dann zum Tragen, wenn Systemwechsel durchgeführt wurden.

Ablauf einer digitalen Betriebsprüfung

Als erster Schritt wird auch bei einer digitalen Betriebsprüfung dem Unternehmen beziehungsweise dem Steuerpflichtigen die bekannte Prüfungsanordnung von der zuständigen Finanzbehörde übersandt. In dieser werden zudem auch Fragebögen zur

Abfrage der IT-Umgebung im Unternehmen und zu allgemeinen Sachverhalten der steuerrelevanten Prozesse verschickt. Spätestens bei Beginn der Betriebsprüfung, oft bereits eben schon im Zusammenhang mit der Versendung der Prüfungsanordnung, wird ferner nach einer Verfahrensdokumentation gefragt. Die laufende Prüfung beinhaltet den tatsächlichen Zugriff auf die Daten des Steuerpflichtigen, welcher, wie bereits beschrieben, in drei unterschiedlichen Varianten er-

folgen kann. Das Unternehmen hat die Daten unverzüglich, in der Regel binnen zwei bis drei Wochen, bereitzustellen. Unter Nutzung der Prüfsoftware IDEA werden die Daten durch den Betriebsprüfer mittels automatischer Prüfroutinen ausgewertet. Dadurch werden Schwerpunkte der Prüfung identifiziert und begonnen, die Daten auf Plausibilität zu überprüfen. In der Regel wird der Betriebsprüfer mit einer Liste von Fragestellungen, die er aus Erkenntnissen der Prüfroutinen gewonnen hat, auf das Unternehmen zurückkommen. Im Zweifel müssen weitere Belege zum Nachweis erbracht werden. Die Beendigung der digitalen Prüfung ist nahezu herkömmlich: Üblicherweise übersendet der Betriebsprüfer den Entwurf des Prüfungsberichts (Exposé). Bereits im Vorfeld hierzu oder erst auf dessen Grundlage wird eine Schlussbesprechung mit dem Steuerberater, dem Betriebsprüfer und gegebenenfalls den Auskunftspersonen aus dem Unternehmen stattfinden. Eventuell kommt hierbei auch eine tatsächliche Verständigung zur rechtssicheren Klärung von Sachverhalten – auch für die Zukunft – zustande. Die Prüfung wird mit einem schriftlichen Schlussbericht abgeschlossen, der dem geprüften Unternehmen etwa vier Wochen nach der

11/19

Schlussbesprechung zugesandt wird. Auf Basis dieser Feststellung ergehen im Nachgang dann entsprechende Bescheide.

Die summarische Risikoprüfung

Chi-Quadrat-Test und Zeitreihenvergleich gehören inzwischen ebenfalls zum Standard vieler Betriebsprüfungen. Die Digitalisierung von Buchführungs- und Kassendaten und die damit einhergehende rasante Zunahme des Datenumfangs sowie der entsprechenden Fehler- und Manipulationsrisiken erfordern jedoch neue Vorgehensweisen. Entwickelt vom Bundesland Schleswig-Holstein, wird nun in einem Großteil der Bundesländer und teilweise sogar im Ausland das systemische Prüfungskonzept der summarischen Risikoprüfung (SRP) eingesetzt. Bei diesem Programm handelt es sich um ein systemisches, vorlagengestütztes, weitgehend automatisiertes, interaktives Prüfungsnetz für digitale betriebliche Daten auf Basis von Excel, das als Strukturtest zur Risikoabschätzung und strategischen Ausrichtung, zur einzelfallbezogenen Prüffeldselektion sowie zur Aufdeckung von Manipulationen eingesetzt wird. Der Anwender wird systemseitig durch unterschiedliche Tests geleitet, die die Ergebnisse gegeneinander absichern. Dabei kommen modernste Prüfansätze, wie zum Beispiel Benford, und Verteilungsmuster zum Einsatz. Keine Methode in der Betriebsprüfung nutzt so konsequent und systematisch die verschiedenen Methoden zur Untersuchung von Daten und vernetzt diese überdies miteinander. Dadurch werden sämtliche gesammelte Auffälligkeiten aus Zeitreihen- und Strukturanalyse einer schnellen Risikoeinschätzung zugeführt, um die Gefahr einer Manipulation beziehungsweise die Möglichkeit von Steuerausfällen abzuleiten. In letzter Konsequenz kann diese Indiziengesamtheit sogar Beweiskraft erlangen.

Maßnahmen des Steuerpflichtigen

Dieser verstärkte Einsatz technischer Hilfsmittel durch die Betriebsprüfer sowie eine ausgeprägte Tendenz zur Einleitung von Steuerstrafverfahren bei bestehenden Verdachtsmomenten führen dazu, dass sich jeder Steuerpflichtige dieser deutlich härteren Gangart der Finanzverwaltung bewusst werden muss und sich dementsprechend auf anstehende beziehungsweise potenzielle Betriebsprüfungen vorbereiten sollte. Nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) ist es Aufgabe jedes Steuerpflichtigen, die steuerlich relevanten Daten von steuerlich nicht relevanten Daten abzugrenzen. Vor dem Hintergrund, dass für letztere Daten, soweit diese versehentlich der Finanzverwaltung überlassen werden, kein Verwertungsverbot besteht, sollte jeder Steuerpflichtige dafür Sorge tragen, den Zugriff der Finanzverwaltung auf die steuerlich relevanten Daten zu beschränken. Folglich sollte man steuerlich relevante und steuerlich nicht relevante Daten stets nachvollziehbar getrennt voneinander speichern beziehungsweise steuerlich nicht relevante Daten gar nicht mehr im betrieblichen Computer belassen oder aber durch Passwörter beziehungsweise eine sogenannte Betriebsprüferfunktion in Archivierungssystemen, die in diversen Softwareprogrammen enthalten ist, schützen.

Fazit

In Zeiten von Datenflut und systemischen Prüfkonzepten ist die Betriebsprüfung mittlerweile in der Lage, auch ausgefeilte Manipulationsmöglichkeiten zu erkennen und steuerehrliche von steuerunehrlichen Unternehmern zu unterscheiden. Mit der Folge, dass Prüferressourcen auf verdächtige und damit steuerrelevante Fälle konzentriert werden. Daher empfiehlt es sich aus Sicht des Steuerpflichtigen, im Vorfeld einer Betriebsprüfung auch die Zurverfügungstellung der Daten und deren systemische Lesbarkeit zu überprüfen. Zudem kann ein sogenannter Quick-Check, der die digitale Betriebsprüfung und deren automatische Prüfungsroutinen simuliert, für Sicherheit und gute Vorbereitung sorgen.

ELENA KREIS

Diplom-Betriebswirtin und Diplom-Ökonomin bei Rödl & Partner in Nürnberg im Team Prävention, Verteidigung und Compliance. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sind Auswertungen zu Fraud-Untersuchungen, die Vorbereitung der Mandanten zur digitalen Betriebsprüfung sowie die Konzeptionierung und Einführung von Compliance-Systemen in Unternehmen und Kommunen.

MEHR DAZU

Mit DATEV Datenprüfung können Sie die Daten auf Auffälligkeiten beleuchten und auswerten – sogar aus Vorsystemen. Weitere Infos unter

www.datev.de/datenpruefung

Mit dem Zusatzmodul Abschlussprüfung Verfahrensdokumentation können Sie für Ihre Mandanten die Verfahrensdokumentation erstellen. Weitere Infos unter www.datev.de/verfahrensdokumentation

Seminare

- Dialogseminar online TeleTax "Auf Augenhöhe mit dem Betriebsprüfer: Vorbereitung auf eine Kassenbetriebsprüfung", Art.-Nr. 76519
- Anwenderseminar "Verfahrensdokumentation mit DATEV Bilanzbericht – Kassenführung, Ersetzendes Scannen und Belegablage", Art.-Nr. 73895
- Fachseminar "Betriebsprüfung im Zeitalter der Digitalisierung wenn der Prüfer mit dem Laptop kommt", Art.-Nr. 70778

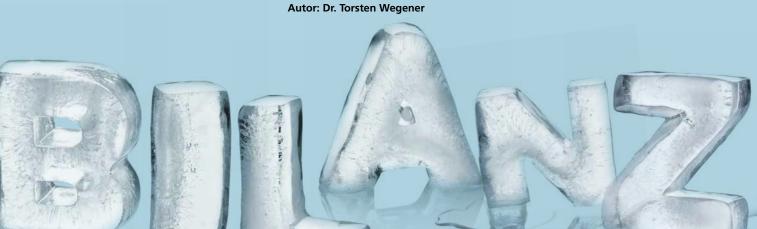
Fachbuch

Kassenführung – Bargeschäfte sicher dokumentieren, Art.-Nr. 35154

Fotos: GaryTalton: Okea: ugurhan/Getty Images

Macht Digitales flüssig?

Unternehmensbilanz | Die Digitalisierung hat Auswirkungen auf betriebliche Abläufe und unternehmerische Geschäftsmodelle. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Bilanzen von Unternehmen? Mögliche Ansätze zur betriebswirtschaftlichen Beratung.



Technologische Entwicklungen ermöglichen andere Fertigungstiefen oder Portfoliobreiten und schlagen sich seit jeher in Unternehmensbilanzen nieder. Edelstahlwasserräder in Mühlen, Solarpaneele auf dem Hallendach – so werden zum Beispiel Handwerksbetriebe zu Energieerzeugern und erzielen Erträge aus der Netzeinspeisung. Die Einzelpositionen einer Unternehmensbilanz sind meist branchenspezifisch, im Einzelfall aber vom Management geprägt. Technologische Entwicklungen bieten dabei aus kaufmännischer Sicht sowohl Herausforderungen als auch Handlungsoptionen.

Vermögens- und Finanzlage sollen dabei stets ausbalanciert sein. Working-Capital-Management gleicht kurzfristige Schulden mit kurzfristigen Vermögenswerten aus. Liquiditätsmanagement zielt auf jederzeit ausreichende flüssige Mittel ab. Eine stabilitätsorientierte Finanzpolitik balanciert Anlagevermögen, Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital aus.

Additive Fertigungsverfahren: weniger Vorräte

Wie bedeutsam beispielsweise die Bilanzposition der Vorräte im Umlaufvermögen ist, zeigt ein Blick in die jüngere Unternehmensgeschichte. In diesem Jahr jährt sich die Insolvenz der Firma Quelle zum zehnten Mal. Für viele Arbeitnehmer in der Region hatte dieses Ereignis enorme Konsequenzen. Und nicht nur in Form der – nach dem Berliner Flughafen Tempelhof – zweitgrößten leer stehenden Gewerbeimmobilie Deutschlands wirkt es bis heute nach. Während der Insolvenz bedurfte es eines eigenen Massekredits, um den Druck des letzten Warenkatalogs zu bezahlen, denn die Lager von Quelle standen voll unverkaufter Ware. Der Abverkauf blieb dennoch weit unter den Erwartungen.

Herkömmliche Produktionsmethoden erfordern viele Zwischen-, Endprodukte- und Abfalllager. Bei additiven Verfahren entsteht das Endprodukt direkt aus dem Rohmaterial. Darüber hinaus wird auf Bestellung und individuell produziert. Vorratshaltung entfällt weitgehend. Dadurch vermindert sich die Position der Vorräte.

Sharing Economy: weniger Anlagevermögen

Produzierende Unternehmen müssen digital gesteuerte Maschinen wie 3-D-Drucker nicht einmal mehr besitzen. In Zei-

11 / 19

ten von Sharing Economy genügt der Zugang zu diesen Geräten über digitalen Datenaustausch, um derartige Anlagen zu nutzen. Der Druckauftrag wird an den 3-D-Drucker gesendet, der über freie Kapazitäten verfügt und sich geografisch in der Nähe des Kunden befindet.

Dadurch reduzieren sich nicht nur Transportkosten, sondern auch ein weiterer wesentlicher Bilanzbestandteil: das Anla-

gevermögen. Statt in neue Anlagen zu investieren, wird notwendige Hardware geteilt. Digitale Geschäftsmodelle kommen daher ohne bedeutendes Anlagevermögen aus.

Blockchain: Cash sofort

Die Blockchain ermöglicht vielfältige Nutzungen. Hier ist von Interesse, dass sie fälschungssichere, nicht revidierbare Transaktionsabfolgen erlaubt. Damit hat sie das

Potenzial, den Zahlungsverkehr selbst zu revolutionieren. Wird dieser technisch auf der Basis der Blockchain abgewickelt, handelt es sich kaufmännisch gesehen um Zug-um-Zug-Geschäfte.

Das bedeutet: Wird die Zahlung über die Blockchain-Technologie abgewickelt, zahlt der Kunde effektiv sofort. Auch das Unternehmen selbst bezahlt dann seine Lieferanten sofort. Lange Cash-2-Cash-Laufzeiten in der Lieferkette aufgrund von sogenannten Zahlungsvereinbarungen auf Ziel entfallen. Somit reduzieren sich für das Unternehmen die Bilanzpositionen der Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils aus Lieferungen und Leistungen. Das wiederum hat Auswirkungen auf die Finanzlage, denn Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Teil des Fremdkapitals des Unternehmens. Reduzieren sich nun Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. aufgrund der Zahlungsverkehrstechnologie, sinken Vermögenswerte und Schulden gleichermaßen – die Bilanz wird quasi kürzer.

Bedarf an Fremdkapital schwindet

Die Reduzierung der anderen Vermögenswerte – aufgrund von additiven Herstellungsverfahren und sharing economy – wirkt sich ebenfalls auf den Finanzbedarf des Unternehmens aus. Denn die Positionen der Vorräte und des Anlagevermögens sind wesentliche Treiber für die Aufnahme von kurzfristigen und langfristigen Bankkrediten, also Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Es liegt auf der Hand, dass in dem Maße, in dem Vorräte und Anlagevermögen reduziert oder obsolet werden, der Bedarf an Fremdkapital schwindet. Deshalb ist hier eine weitere Bilanzverkürzung zu erwarten: Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sinken so, wie Anlageund Umlaufvermögen abschmelzen.

Besteht am Ende die Bilanz eines digitalisierten Unternehmens nur noch aus flüssigen Mitteln auf der Aktivseite und Eigenkapital auf der Passivseite? Falls ja, fragt sich, inwieweit eine derart leere Bilanz noch aussagekräftig im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften ist.

Das Programm
DATEV Unternehmensanalyse ist
geeignet, Bilanzstrukturen und ihre
Veränderungen zu
untersuchen.

Kompetente betriebswirtschaftliche Beratung wird jedoch stets darauf achten, das beratene Unternehmen kaufmännisch zu optimieren und dabei technologische Trends aktiv aufzugreifen. Das Programm DATEV Unternehmensanalyse im Paket Wirtschaftsberatung classic ist geeignet, Bilanzstrukturen und ihre Veränderungen zu untersuchen. Das im Programm enthaltene Analysecockpit bietet auch Branchenwerte für den Benchmark-Vergleich. Das beratene Unternehmen kann sich so hin-

sichtlich des Einsatzes neuer Technologien positionieren. Unternehmen sollten vor allem für ausreichend flüssige Mittel sorgen, denn eine vom Lieferanten erzwungene Umstellung des Zahlungsverkehrs auf Blockchain-Basis führt zunächst zu einer sofortigen außerplanmäßigen Beanspruchung der Liquidität. Hier helfen der DATEV Controllingreport comfort und das DATEV Tool Liquiditätsvorschau.

DR. TORSTEN WEGENER

DATEV eG, Mitarbeiter im Bereich Governance

MEHR DAZU

Weitere Informationen zur Unternehmensanalyse finden Sie unter **www.datev.de/unternehmensanalyse**

Für den Einstieg in die Beratung bieten wir verschiedene Beratungsszenarien unter **www.datev.de/liquiditaet**

Speziell die Beratungsleistung "Liquiditäts-Überblick" zeigt den Einsatz des Controllingreport comfort und des Tools Liquiditätsvorschau und die entsprechenden Beratungsansätze.

Fachseminar "Betriebswirtschaftliche Beratung für Steuerberater", Art.-Nr. 70457





Mehr als Software

DATEV-Seminare | Neil Armstrong betritt als erster Mensch den Mond, das Woodstock-Festival wird zum Überraschungserfolg und in Deutschland wird Willy Brandt zum ersten sozialdemokratischen Bundeskanzler gewählt. Es ist das Jahr 1969, und auch die DATEV beschreitet neue Wege: Sie eröffnet das DATEV-Kolleg, das "Ausbildungszentrum für elektronische Datenverarbeitung im steuerberatenden Beruf".

Autor: Julia Wieland

Dass DATEV mehr als Software anbietet, überrascht heute kein Mitglied mehr. Doch 1969 musste der Zweck der neuen Ausbildungseinrichtung für elektronische Datenverarbeitung im steuerberatenden Beruf in der DATEV-Information Nr. 24 noch erklärt werden: "Die außergewöhnliche Wei-

terentwicklung unserer Genossenschaft und die ständige Weiterentwicklung der angebotenen Programme sprechen für diese zentrale Ausbildungseinrichtung. Zweck des DATEV-Kollegs ist die permanente Information der Berufsangehörigen und die Schulung von Mitarbeitern durch Vortragsveranstaltungen, Aussprachetage, Round-Table-Gespräche und Wochenlehrgänge."

DATEV eröffnete das Kolleg am 17. November 1969, die ersten Informationstagungen für Berufsangehörige und Mitarbeiter von Mitgliedern und Mandanten hält sie bereits Ende November 1969 ab. Die ersten Referenten waren Joachim Mattheus, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, und Siegbert Rudolph, der damals noch die betriebswirtschaftliche Abteilung leitete. Nach einer Besichtigung des Rechenzentrums ging es weiter mit einer Einführung in die elektronische Datenverarbeitung mit dem DATEV-System 100, der Verbindung zwischen Mandant, Kanzlei und Rechenzentrum oder einer Einweisung am Sechskanallochstreifengerät. Ganz schön Hightech für 1969.

Zurück in die Zukunft: Kolleg Future Room

Auch 50 Jahre später beschreitet DATEV neue Wege. Mit dem Kolleg Future Room pilotiert die Genossenschaft aktuell ein neues Seminarraumkonzept, das nach erfolgreichem Abschluss bis zum Jahr 2020 in allen Niederlassungen verfügbar sein soll. Im Vordergrund steht digitales und effektives Lernen. Convertibles, digitale Flipcharts und digitale Unterlagen sind dementsprechend genauso ein Muss in der Raumausstattung wie ein bequemer Datentransfer der Flipchart-Notizen auf das persönliche Endgerät. Dank einer digitalen Schulungsumgebung werden die Teilnehmer das Gelernte in Ruhe daheim nachbereiten können.

Doch das DATEV-Kolleg bietet nicht nur Präsenzseminare an. Die jahrelange Erfahrung hat gezeigt, dass unterschiedliche Lerntypen unterschiedliche Formate bevorzugen. Neben Präsenzseminaren können deshalb auch Online-Seminare, Lernvideos, individuelle Beratungen, Arbeitskreise und Inhouse-Seminare gebucht werden, auch in Kooperation mit Kammern und Verbänden. Das kommt gut an: Jährlich bilden sich circa 140.000 Teilnehmer mithilfe von 200 Angeboten weiter; darunter 5.000 bundesweite Seminartermine, die von 655 Referenten gehalten werden. Die Renner sind die Jahreswechselseminare in der Lohnabrechnung und die Grundlagenschulungen in den DATEV-Anwendungen. Aber auch die Nutzerzahlen der Lernplattform online steigen stetig an.

Dankeschön für fünf Jahrzehnte

Natürlich möchten sich die Seminarverantwortlichen auch für

fünf Jahrzehnte Unterstützung durch den Berufsstand bedanken: Im DATEV-Shop gibt es deshalb ein kostenloses Lern-

video zur Automatisierung der Finanzbuchhaltung mit DATEV, das Sie in der Lernplattform online ansehen können. Darin zeigen wir Ihnen, mit welchen Optimierungsmaßnahmen Sie Ihre Mandantenbestände fit für die Automatisierung machen. Gemäß dem Motto "Wissen ist Zukunft, Zukunft ist jetzt".

JULIA WIELAND

1.000.000 Semina Teilnehm

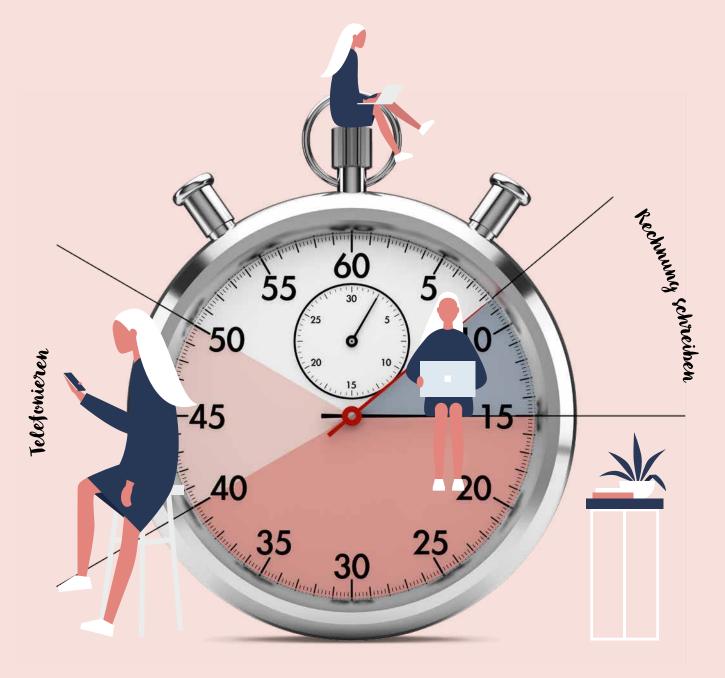
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

Kostenloses Lernvideo zur Automatisierung der Finanzbuchhaltung, <u>Art.-Nr. 78850</u>

Sie möchten sich die originale DATEV-Information Nr. 24 von 1969 und weitere Fotos und Unterlagen aus den vergangenen 50 Jahren Seminarbetrieb ansehen? Auf www.datev-magazin.de haben wir für Sie eine Fotogalerie zusammengestellt.

Zeitaufschreibung bringt Vorteile



Organisation | Nicht jedes Honorar lässt sich aus einem Gegenstandswert ableiten und Pauschalen sind nicht immer kostendeckend. Wer sicher sein will, dass ein Mandat sich wirtschaftlich rechnet, kommt auch an einer Zeitaufschreibung nicht vorbei. Doch bei manchen Mitarbeitern kann das die Angst vor Leistungskontrolle schüren. Steuerberater Benjamin Wahler und zwei seiner Mitarbeiter erläutern, wie die Kanzlei Wahler mit Zeitaufschreibung umgeht und warum das nicht nur für Mitarbeiter gilt.

Interview: Walter Schirmer



DATEV magazin: Herr Wahler, Sie haben in Ihrer Kanzlei die Zeitaufschreibung eingeführt. Aus welchem Anlass?

BENJAMIN WAHLER: Wir wollten wissen, welche Aufträge in der Kanzlei noch offen sind und wie wir das Gesamtvolumen an Aufträgen richtig einschätzen können. Die Zeitaufschreibung haben wir deshalb gleichzeitig mit DATEV Eigenorganisation comfort eingeführt. Dort im Programm gibt es das so-

genannte Kontrollzentrum. Damit kann die Zeitaufschreibung für einen Auftrag gestartet und beendet werden. Das war der wesentliche Punkt.

War die normale Zeiterfassung im Programm keine Alternative?

Wir brauchten pro Auftrag eine möglichst genaue Erfassung. Wir wollten eine Zeit-

aufzeichnung, die beginnt, wenn der DATEV Arbeitsplatz erscheint. Der Mitarbeiter sollte nicht mehr am Ende des Tags seine benötigte Zeit aus dem Gedächtnis heraus erfassen, vor allem, wenn ein Auftrag zum Beispiel durch Telefonate unterbrochen wurde. Mit dem Kontrollzentrum bekommen wir einen typischen Fall zeitlich in den Griff: Ein Mandant ruft an und sagt, dass er eine kurze Frage hat. Die Beantwortung der Frage dauert dann nicht fünf, sondern 30 Minuten und fließt dann fälschlicherweise in die Arbeitszeit für den Mandanten ein. Die Arbeit ist aber eigentlich wegen des Telefonats unterbrochen. Jetzt ist es so: Wird aktuell kein Auftrag bearbeitet, wird die Zeit auf Allgemeine Kanzleiverwaltung geschrieben. Damit haben wir eine hundertprozentige zeitliche Abdeckung.

Mitarbeiter könnten das Gefühl bekommen, kontrolliert zu werden. Wie haben Sie denn für die Zeitaufschreibung geworben?

Den Mitarbeitern haben wir gesagt, dass durch das Kontrollzentrum die Zeiten für einen Auftrag genau erfasst werden können. Und darum machen wir das künftig so.

Das klingt jetzt weniger nach Werbung und mehr danach, Mitarbeiter vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Natürlich haben wir von Anfang an klar und ausführlich kommuniziert, dass die Zeitaufschreibung nicht dazu dient, die Arbeit der Mitarbeiter zu kontrollieren – dieser Sorge waren wir uns bewusst. Es ist uns wichtig, eine Transparenz gegenüber dem Mandanten aufweisen zu können. Unseren Mitarbeitern haben wir daher verdeutlicht, dass jeder von ihnen wie ein Unternehmer denken muss. Das bedeutet, wer für einen Mandanten Zeiten aufbringt, muss diese so korrekt wie möglich dokumentieren und beschreiben, was getan wurde. Ob die Leistung letztlich abgerechnet wird, entscheidet die Kanzleileitung. Aber wir müssen dazu die Möglichkeit haben.

Herr Dörrmann, Herr Schmucker, wie stehen Sie als Mitarbeiter der minutengenauen Zeitaufschreibung gegenüber?

THOMAS DÖRRMANN: Ich empfinde sie als positiv. Zum einen kann man sich bei einem Auftrag zeitlich orientieren, beispielsweise im Vergleich zum Vorjahr oder Vormonat. Das hilft, wenn man dem Mandanten erklären muss, warum ein Auftrag dieses Jahr teurer oder günstiger ist. Und mein Chef kann den Grund auch nachvollziehen. Zum anderen habe ich

> einen Anhaltspunkt, wie lange ich voraussichtlich brauche, wenn ich einen neuen Auftrag zugeteilt bekomme. Zeitaufschreibung motiviert mich selbst: Manchmal denkt man, man hat den ganzen Tag nur telefoniert und nichts gemacht. Schaut man dann die Auflistung seiner Tätigkeiten an,

> sieht man, wie produktiv man war.

MARKUS SCHMUCKER: Ich sehe darin auch mehr eine Hilfe. Die Kommentarfunktion zum Beispiel. Bei der monatlichen Lohnabrechnung in der Gastronomie sind die Unterlagen zur Sofortmeldung nicht immer gut aufbereitet oder die Sozialversicherungsnummer ist fehlerhaft. Ruft man bei der Krankenkasse an, führt man unter Umständen mehrere Telefonate. Somit dauert eine Sofortmeldung durchaus mal 20 Minuten. Dann erhält man vom Mandanten vielleicht noch eine E-Mail, dass der Mitarbeiter eine Bescheinigung für eine Arbeitsagentur benötigt oder er schickt eine AU-Bescheinigung, die man digital ablegen muss. Bevor man mit der eigentlichen Lohnabrechnung anfängt, ist vielleicht schon eine Dreiviertelstunde aufgelaufen. Diese Leistungen und Zei-

34 DATEV magazin

Wir wollten eine

Zeitaufzeichnung,

die beginnt, wenn

der DATEV Arbeits-

platz erscheint.

ten kann ich jetzt nachvollziehen, ich weiß, wie lange die Lohnabrechnung tatsächlich gedauert hat.

Was sagen Ihre Mandanten zu der minutengenauen Aufschreibung und der darauf basierenden Berechnung?

BENJAMIN WAHLER: Der Mandant ist in aller Regel glücklich, weil er sieht, dass er nicht alle Stunden bezahlen muss, die er tatsächlich in Anspruch genommen hat.

Muss er nicht?

Nein, in der Praxis läuft das beispielsweise so: Es kommen insgesamt fünf Stunden zusammen. Dann rechnen wir drei Stunden ab. Ich möchte dem Mandanten zeigen, dass wir zwar fünf Stunden für ihn aufgewendet haben, wir aber nicht jedes einzelne Telefonat abrechnen. Das gliedere ich auf in Zeiten für Anrufe, seine Nachfragen und die eigentliche Arbeit. Deswegen lassen wir ihm ein paar Stunden nach.

Wie kann der Mandant das erkennen?

Die Transparenz für den Mandanten erhält er von uns in Form einer Leistungsübersicht. Darum haben wir den Mitarbeitern auch gesagt, dass es wichtig ist, die Kommentarfunktion der Leistungserfassung zu nutzen und dass die Kommentare für extern geeignet sein müssen. Nur so erhalten wir eine abrechnungsfähige Beschriftung.

Und für die Kanzleisteuerung eine gute Datenbasis.

Stimmt. Für die Kanzlei habe ich eine saubere Controlling-Möglichkeit geschaffen, die zeigt, ob sich ein Auftrag rechnet oder nicht. Dazu kommt, was ich auch den Mitarbeitern sage: Wir wollen nicht umsonst arbeiten. Ich muss sehen, ob sich die Arbeit rentiert und der Mandant bereit ist, dafür Geld aus-

zugeben. Deshalb ist eine möglichst vollumfängliche und akkurate Zeiterfassung wesentlich.

Was würden Sie Ihren Berufskollegen mit auf dem Weg geben, wenn sie die Zeitaufschreibung einführen wollen?

Im Jahr der Einführung würde ich die Mitarbeiter Erfahrungen sammeln lassen. Gehaltsverhandlungen und Besprechungen mit der Zeiterfassung vor Ablauf einer gewissen Zeit zu koppeln, würde ich vermeiden. Man sollte sachte an das Thema heranführen und offen und plausibel kommunizieren, um die Angst der Mitarbeiter vor Leistungskontrolle nicht noch mehr zu schüren. Wichtig ist: Auch die Chefs müssen ihre Zeiten entsprechend erfassen. Wir als Kanzleileitung leben das unseren Mitarbeitern vor.

WALTER SCHIRMER

DATEV eG Referent Vermarktung Kanzleimanagement

UNSERE GESPRÄCHSPARTNER



BENJAMIN WAHLER

Selbstständig als Steuerberater seit 2014, Gründung der Wahler & Partner PartG mbB 2014 in Senden nahe Ulm, zwei Partner, acht Mitarbeiter



THOMAS DÖRRMANN

Diplom-Informationswirt (FH), Kanzleimitarbeiter



MARKUS SCHMUCKER

Steuerfachwirt, Kanzleimitarbeiter

MEHR DAZU

Weitere Informationen sowie Tipps zu den Themen des Kanzleimanagements, wie Honorar und Controlling, finden Sie unter **www.datev.de/kanzleimanagement**



11/19 35

Bäckerei- und Konditoreibranche

Vielfältige Beratung bieten

Branchenauswertungen | Für das Bäckereigewerbe bietet DATEV zum Wirtschaftsjahr 2020 eine branchenspezifische Kostenrechnung an. Damit lassen sich einzelne Filialen auch hinsichtlich unterschiedlicher Produktgruppen betriebswirtschaftlich betrachten – und gezielter beraten.

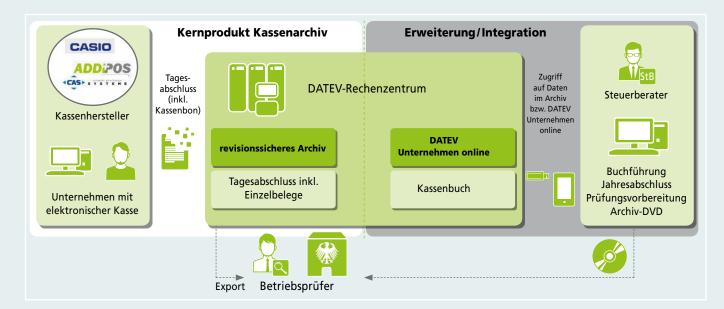
Die deutsche Bäckerei- und Konditorbranche beschäftigt derzeit etwa 270.000 Arbeitnehmer bei einem jährlichen Umsatz von circa 14,67 Milliarden Euro. Noch lässt ein Großteil der Unternehmen des Bäckereigewerbes die monatliche Lohn- und Finanzbuchführung über die betreuenden Steuerberatungskanzleien abwickeln. Doch die Zahl der selbstbuchenden Betriebe steigt aufgrund struktureller Marktveränderungen. So lösen Großbäckereien mit Filialen den klassischen Bäckereibetrieb mehr und mehr ab. Die Zahl der Unternehmen in der Branche sinkt damit kontinuierlich. Den rund 55.000 Unternehmen in den alten Bundesländern, die vor der Maueröffnung existierten, stehen mit heutigem Stand in Gesamtdeutschland noch 11.347 Unternehmen mit circa 35.000 Filialen gegenüber. Aufgrund dieser Entwicklung benötigen Unternehmen aktuelle Branchenauswertungen, differenziert nach Filialen und Produktgruppen, sowie eine spezifische Beratung, die darauf aufbaut.



Neue Lösung bringt differenzierte Auswertungen

Bislang wird die monatliche Finanzbuchführung für die Branche meist mit der DATEV-Standard Finanzbuchführung (SKR 03/04) erstellt. Allerdings lassen sich wichtige Kennziffern in den Standardkontenplänen damit nicht abbilden. Darunter fällt beispielsweise die Rohertragsermittlung. Bei dieser wird nach Backwaren, Konditor, Getränken, Kaffee, Zeitung oder Verzehr differenziert. Ebenso wenig existieren statistische Kennziffern wie Umsatz oder Kosten pro Quadratmeter. Diese Lücke füllt DATEV zum Wirtschaftsjahr 2020 mit einer neuen DATEV-Kostenrechnungslösung für die Bäckerei- und Konditorbranche. Damit besteht die Möglichkeit, aussagefähige betriebswirtschaftliche Auswertungen für die Branche zu erstellen und darüber die Beratungsmöglichkeiten zu erweitern. Eine Möglichkeit, die die Kanzlei Czeczatka, Werner & Partner aus Frankenberg genutzt hat. Sie konnte im Vorfeld die neue

DATEV-Kostenrechnungslösung für Bäckereien bei einem ihrer Mandanten einsetzen. Das Unternehmen mit etwa 400 Mitarbeitern, 46 Filialen und eigener Produktion bei circa 16 Millionen Euro Jahresumsatz erstellt die Finanzbuchführung in enger Zusammenarbeit mit der Kanzlei. Die Lösung basiert dabei auf den DATEV-Standardkontenplänen, die Software ist im Unternehmen installiert. "Wir haben gemeinsam mit unserem Mandanten die DATEV-Bäckereikostenrechnung eingeführt. Mit der Lösung konnte die Unternehmenssteuerung weiter optimiert werden", zeigt sich Kanzleichef und Steuerberater Steffen Werner zufrieden. Nicht nur, dass der Mandant dadurch in der Lage ist, das Ergebnis jeder Filiale monatlich zu betrachten, auch wichtige branchenübliche betriebswirtschaftliche Kennziffern, wie zum Beispiel den Rohertrag, kann er ermitteln. Darüber hinaus wird nach fixen und variablen Kosten differenziert. Gleichzeitig werden kostenintensive Bereiche, wie die



otos: elenabs/Getty Images

BAB-Zeilen \ Kst./Kons.Elem.	Grupp Filialen g		Kst. 1 Filial		Kst. 1 Filial		Kst. 1 Zentral		
Bezeichnung kurz	Ist-Wert 01/2019	Kst% 01/2019	lst-Wert 01/2019	Kst% 01/2019	lst-Wert 01/2019	Kst% 01/2019	lst-Wert 01/2019	Kst% 01/2019	
Umsatzerlöse									
UMS Backwaren	72.912,83	64,26	36.846,74	67,73	29.953,83	65,89	6.112,26	44,94	
UMS Konditorei	14.609,58	12,88	6.074,88	11,17	4.785,06	10,53	3.749,64	27,57	
abzügl.Rabatt/Skonti	-602,92	-0,53					-602,92	-4,43	
UMS ZS Backw/Kondit.	86.919,49	76,60	42.921,62	78,89	34.738,89	76,42	9.258,98	68,07	
UMS Handelswaren	5.653,85	4,98	2.827,21	5,20	2.826,64	6,22			
UMS Kaffee	5.253,27	4,63	2.616,82	4,81	1.836,45	4,04	800,00	5,88	
UMS Zeitungen	1.946,95	1,72	1.218,70	2,24	728,25	1,60			
UMS Getränke	8.078,09	7,12	2.336,45	4,29	2.919,21	6,42	2.822,43	20,75	
UMS Verzehr	5.615,66	4,95	2.484,76	4,57	2.410,92	5,30	719,98	5,29	
UMS Gesamt.abz.Nachl	113.467,31	100,00	54.405,56	100,00	45.460,36	100,00	13.601,39	100,00	
Wareneinsatz									
WE Backwaren	11.814,66	44,44	5.664,92	44,61	4.733,51	43,03	1.416,23	49,07	
WE Konditorei	2.295,06	8,63	1.100,44	8,66	919,51	8,36	275,11	9,53	
WE ZS Backw/Kondit.	14.109,72	53,07	6.765,36	53,27	5.653,02	51,38	1.691,34	58,60	
WF Handelswaren	2.510.28	9,44	1 155,14	9 10	1 355 14	12,32			

Produktion oder der Fuhrpark gesondert ausgewiesen und verursachungsgerecht auf die Filialen verteilt. "Mein Mandant ist begeistert", freut sich Steffen Werner, "denn mit der neuen Lösung erhält er alle Kennzahlen, die er für eine erfolgreiche Unternehmenssteuerung benötigt."

Ergänzend hat die Kanzlei ihrem Mandanten das DATEV Kassenarchiv online empfohlen. Damit können Kassendaten aus dem GoBD-konformen und revisionssicheren Zehnjahresarchiv der DATEV für Prüfungen entsprechend der vorgegebenen Taxonomie exportiert werden (Abb.). Dies ist insbesondere bei einer intensiven Nutzung von Kassen wichtig, wie es generell in der Bäckereibranche der Fall ist. Bei kleineren Bäckereien, die im Rahmen einer Auftragsfinanzbuchführung aus der Kanzlei heraus betreut werden, lassen sich die Daten aus dem Kassenarchiv direkt in DATEV Unternehmen online übernehmen. Damit lässt sich das Rechnungswesen wie gewohnt erstellen.

Fazit: durchgängig digital dank verzahnter Lösungen

Die neue Musterkostenrechnung eignet sich sowohl für Auftragsfinanzbuchführungen in der Kanzlei als auch für selbst buchende Mandanten der Branche. Um sie einzurichten, sind DATEV-Finanzbuchführung und DATEV Kostenrechnung classic Voraussetzung. Die Mustervorlage Muster-Bäckerei ist kostenfrei enthalten und kann individuell bis hin zur Produktionskostenrechnung angepasst werden. Schnittstellen verzahnen DATEV-Finanz- und Lohnbuchführung mit der Branchen-Software. Darüber hinaus lassen sich Eingangsrechnungen mit dem ELO-Dokumenten-Management-System (DMS) des DATEV-Software-Partners scannen und nach dem Rechnungsprüfungs- und Freigabeprozess ins Rechnungswesen übertragen - Kostenstellen entsprechend zugeordnet. Die elektronische Verarbeitung der Kassendaten, die elektronischen Bankkontoauszüge sowie die Offene-Posten-Pflege mit automatischen Ausgleichsbuchungen sorgen für einen effizienten Prozess im

Rechnungswesen. Abgerundet wird der digitale Workflow durch Bewegungsdaten für die DATEV-Lohnbuchführung, die aus einem Zeitwirtschaftssystem kostenstellendifferenziert übernommen werden können. Insgesamt eine umfassende und durchgängig digitale Prozesslösung für das Bäckereigewerbe.

MEHR ZUM THEMA

finden Sie unter

www.datev.de/baeckerei

Referenzen zum Thema finden Sie unter

www.datev.de/referenzen

Gerne unterstützt Sie bei der Einrichtung beziehungsweise der individuellen Anpassung die DATEV-Branchenberatung, erreichbar unter:

branchenteam@datev.de

Zahlen, Daten, Fakten, Umsatz und Beschäftigte: Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks www.baeckerhandwerk.de/ baeckerhandwerk/zahlenfakten/

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen): Claus Fesel Chefredakteur: Markus Korherr, Tel.: +49 911 319-53157 Stellvertretender Chefredakteur: Herbert Fritschka (M. A.) Redaktion Rubrik Praxis: Robert Brütting (RA), CvD: Kerstin Putschke (M. A.) | E-Mail: magazin@datev.de Redaktionsbeirat: Prof. Dr. Andrea Back (St. Gallen), Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) Realisation: Christian Alt, Ana Popescu, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Petra Nienstedt, Lothar Schmidt | TERRITORY CTR GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de Fotos: Getty Images, DATEV eG Anzeigenleitung: Herbert Fritschka, Tel.: +49 911 319-53145 | E-Mail: magazin@datev.de Druck: Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach ISSN: 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 48.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

11/19 37



Prüfung ÖF

"Ein zukunftssicheres System"

Rechnungsprüfung | Der Kreis Soest in Nordrhein-Westfalen nutzt die Lösung DATEV Prüfung ÖR für die kommunale Jahresabschlussprüfung. Gerald Bankamp und Jürgen Jarisch von der Rechnungsprüfung des Kreises schildern im Interview ihre Beweggründe für die Einführung der Software.

DATEV magazin: Was hat Sie dazu bewogen, DATEV Prüfung ÖR in Ihrem Amt einzu-

führen und in welchem Bereich Ihrer Prüfungstätigkeit setzen Sie die Lösung ein?

GERALD BANKAMP: Rund um die Abschlussprüfung, die Verwaltungsprüfung (Sach- und Ordnungsprüfung) und die sonstigen Prüfaufgaben ergeben sich immer wieder rechtliche Veränderungen. Deshalb ist es für ein Rechnungsprüfungsamt von Vorteil, ein Hilfsmittel zur Verfügung zu haben, das bei der Erfüllung der Aufgaben, die per Gesetz, durch die Politik oder die Verwaltungsleitung übertragen werden, unterstützt. Solche Hilfsmittel sind etwa die Auswertungsmöglichkeiten, Hinweise, Checklisten und Leitfäden im Programm DATEV Prüfung ÖR. Ein Gewinn für die tägliche Arbeit ergibt sich für uns durch die Risikoabschätzung für die Auswahl der Prüfungsbereiche und durch die zentrale Dokumentation des gesamten Prüfungsgeschehens. Wir glauben, mit DATEV Prüfung ÖR – in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Institut der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) und der Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner - ein zukunftssicheres System gefunden zu haben, das uns bei der Arbeit bestmöglich unterstützt.

Welche Erkenntnisse haben Sie aus der bisherigen Nutzung der DATEV-Software gewonnen?

JÜRGEN JARISCH: Die Einführung einer neuen Software ist zunächst immer mit einem gewissen Aufwand verbunden.

DATEV Prüfung ÖR ist aber nach unserer Einschätzung so aufgebaut, dass sich einzelne Teilbereiche recht zügig als Hilfsmittel bei der Abarbeitung von Prüfungen nutzen lassen, ohne die Software bis in das letzte Detail zu kennen und anwenden zu können. Dadurch ist eine Überforderung der Anwender – die eine Einführung regelmäßig neben der täglichen Arbeit on top erleben – fast ausgeschlossen.

Welche Entwicklungsperspektiven ergeben sich für Ihr Amt durch die Nutzung der Prüf-Software?

GERALD BANKAMP: Wir erwarten eine strukturierte Unterstützung bei der täglichen Arbeit. Eine übersichtliche und stetige Dokumentation wird gewährleistet. Insbesondere bei Wiederholungsprüfungen und einem Rückgriff auf die vorhergehende Prüfung – einschließlich der Feststellungen und Hinweise – sehen wir zukünftig eine Vereinfachung. Vordefinierte oder spezi-

ell von uns erstellte Auswertungen oder Fragestellungen lassen sich speichern, in der nächsten Periode einfach aufrufen und für die weitere Prüfung nutzen.

Was empfehlen Sie Ihren Kollegen, die aktuell DATEV Prüfung ÖR noch nicht einsetzen und noch den Arbeitsaufwand der Software-Einführung scheuen?

JÜRGEN JARISCH: Durch den modularen Aufbau von DATEV Prüfung ÖR für einzelne Prüfbereiche und die individuelle Festlegung der Prüftiefe lässt sich die Einführung bedarfsgerecht steuern. So ist die Nutzung auch nur für Teilaspekte und einzelne Fragestellungen möglich, ohne dass das Prüfgeschäft sofort vollumfänglich abgebildet werden muss. Die intuitive Bedienung der Oberfläche mit Anlehnung an die Microsoft-Office-Produkte erleichtert zusätzlich den Umgang mit der Prüf-Software.

MEHR ZUM THEMA

DATEV Prüfung ÖR finden Sie unter www.datev.de/pruefung-oer





Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Soest



JÜRGEN JARISCH
Technischer Prüfer der
örtlichen Rechnungsprüfung
des Kreises Soest

Neuer Partner Sellwerk

Kanzlei-Website erstellen

Online | Sie benötigen frischen Wind auf Ihrer Website? Sie möchten Ihre Kanzlei und Ihre Beratungsleistungen im Internet ins rechte Licht rücken? Der neue DATEV-Partner Sellwerk (Müller Verlag Nürnberg) unterstützt Sie genau wie unser bewährter Partner web4business bei Ihrem individuellen Internetauftritt.

Wenn Privatpersonen oder Unternehmen nach einem passenden Steuerberater recherchieren, dann tun sie dies vorwiegend online. Potenzielle Mandanten sehen sich zunächst den Internetauftritt der Kanzlei an. Ist dieser nicht aussagekräftig, aktuell und ansprechend gestaltet, fällt die Kanzlei bei der Auswahl durch. Häufig fehlen aber Zeit und Know-how, um selbst einen adäguaten Internetauftritt zu erstellen und zu pflegen. Hier unterstützen die Lösungen von Sellwerk und web4business. Unsere Partner erstellen professionelle Websites, natürlich mobil optimiert, inklusive Domain-Hosting, SSL-Zertifizierung, E-Mail-Postfächern und vielen weiteren Services.

So entsteht eine moderne Kanzlei-Website, bei der alles auf Sie als Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer abgestimmt ist. Dabei profitieren Sie von exklusiven DATEV-Inhalten: Mit der DATEV Infothek kommt Bewegung auf Ihre Website. Das Gute daran: Sie müssen selbst nichts tun! Mit den täglich wechselnden steuerlichen und rechtlichen, redaktionell aufbereiteten Nachrichten kommen Sie unkompliziert und zeitgemäß Ihrer Informationspflicht nach. Durch die täglichen Aktualisierungen steigern Sie die Relevanz Ihrer Website und verbessern damit die wichtige Positionierung bei Google. Sie werden leichter gefunden. Mit den DATEV Mandanten-Infos können Sie zudem auf bestehenden Beratungsbedarf aufmerksam machen. Nutzen Sie hierfür die etwa zwölfseitigen digitalen Mandanten-Infos zu rund 70 beratungsrelevanten Themen, zum Beispiel Firmenwagen für Arbeitnehmer, Geschenke und Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer, Aktuelles zur Reisekostenabrechnung 2019. Jährlich kommen zahlreiche neue Themen hinzu.

MEHR DAZU

Sie möchten sich überzeugen? Sehen Sie sich die Websites unserer Musterkanzleien an.

Sellwerk

• Steuerkanzlei Linder & Partner www.kanzlei-linder-muster.website-system.de

Mehr unter

www.landing.sellwerk.de/sitewerk-datev

web4business

• Steuerberatungskanzlei Chris Marlin www.musterkanzlei-marlin.de

Mehr unter

www.web4business.de/kanzlei-webseite.html

DATEV-Rechnungswesen

Bankkontoumsätze buchen leicht gemacht

Lerndatei | Dank selbstlernender DATEV-Software wird das Zuordnen von Buchungen künftig noch leichter.

Schon seit Langem bietet DATEV die Möglichkeit, aus elektronischen Kontoumsätzen Buchungsvorschläge zu erzeugen und diese dann automatisch zu buchen. Die Kontoumsätze können dabei aus verschiedenen Quellen stammen, etwa aus dem DATEV-Rechenzentrum, dem DATEV Zahlungsverkehr oder einer Banken-Software.

Die Daten werden anschließend automatisch zugeordnet. Dies funktioniert zum einen über den im Programm hinterlegten Algorithmus, der die offenen Posten durchsucht. Zum anderen läuft die Zuordnung über eine Lerndatei, die Sie für wiederkehrende Geschäftsvorgänge hinterlegen können. Mit der laufenden Erweiterung der Lerndatei wird das System immer intelligenter.

Dieses selbstlernende System gewinnt im Zeitalter der künstlichen Intelligenz an Bedeutung. Davon kann gerade auch das kommunale Kassengeschäft profitieren. Die Funktion steht jedem Nutzer eines DATEV-Rechnungswesen-Programms (außer Rechnungswesen compact) zur Verfügung. Es ist kein Zusatzmodul erforderlich.

MEHR ZUM THEMA

Finden Sie in der Info-Datenbank:

- Einstellung für Bankkontoumsätze festlegen (Dok.-Nr. 9226957)
- Qualität von Bankbuchungsvorschlägen verbessern, (Dok.-Nr. 1036446)

11/19

Kein Porzellan zerschlagen

Zehn Jahre Berlin | Erst Nürnberg, dann Brüssel, dann Berlin. Die Genossenschaft hat sich vorsichtig an die politische Bühne herangetastet. Porzellan zerschlagen unerwünscht, Netzwerken dagegen sehr wohl. Torsten Wunderlich leitet das Informationsbüro Berlin und wirft einen Blick zurück auf zehn Jahre

Aufgezeichnet von Constanze Elter

Tagesgeschäft in der Lobbyarbeit.

Montagmorgen, 9.30 Uhr. Erste Regel: Die Arbeitstage beginnen in Berlin eher später, was vor allem an den zahlreichen Abendveranstaltungen liegt. Gestern beispielsweise der politische Abend des Bitkom-Verbands – eine der Kandidatinnen für den SPD-Vorsitz näher kennengelernt. Kontakte knüpfen ist beim Netzwerken nie verkehrt. Zweite Regel: Mit dem Dienstwagen zu Abendveranstaltungen fahren, um wirklich nur Alkoholfreies zu trinken.

Jetzt blinkt schon hektisch der Anrufbeantworter. Mittelstandsverbund, DIHK – und mein Chef auf der Mailbox. Also erst mal telefonieren, bevor um 10 Uhr der erste Termin im Kalender steht: Videokonferenz mit den Kollegen in Brüssel und Nürnberg zum EU-Cloud-Projekt Gaia-X. Das wird offenbar eine ganz große Sache, bei der Berlin und Brüssel sich eng abstimmen müssen – und Nürnberg braucht eine Entscheidungsvorbereitung.

Gegen 11 Uhr gemeinsamer Kaffee mit dem Kollegen Jens Bizan. Wir besprechen, was heute ansteht und wer was übernimmt. Und wer geht eigentlich morgen zur Veranstaltung der Bundessteuerberaterkammer? Vor dem Mittagessen schnell noch eine Stunde an Textentwürfen arbeiten für die Nürnberger Kollegen vom DATEV magazin – zum zehnjährigen Jubiläum des Informationsbüros Berlin hätte man gern die Beschreibung eines typischen Tags – im Berliner Alltag, in dem doch irgendwie kein Tag wie der andere ist.

Um 12.30 Uhr steht ein Mittagessen in den Nordischen Botschaften an. Wir sind verabredet mit der Digitalisierungsbeauftragten des dänischen Botschafters und wollen im Gespräch erfahren, was hat Dänemark im E-Government getan, dass es einfach funktioniert. Umgekehrt will die Dänin verstehen, warum wir uns in Deutschland so schwertun. Das wird ein spannender Austausch.

Am frühen Nachmittag ruft der DIHK an, uns wird ein Platz für den Besuch beim Normenkontrollrat im Kanzleramt angeboten. Gemeinsam überlegen wir, welche Themen geeignet sind, entscheiden uns für die E-Rechnung und weitere, leider nicht greifende Entbürokratisierungsbemühungen, die nachfolgend im Jahresbericht des Normenkontrollrats landen.

14.30 Uhr: Ein Großkunde bekommt in Nürnberg ein Executive Briefing und verlangt nach einen Bericht aus Berlin. Wir wählen Themen aus, der Kollege ergänzt vorhandene Folien. Reiseplanung und Reisebuchung.

Noch zwei Stunden bis zum Wirtschaftsbeirat der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Wir müssen entscheiden, was wir zum Thema Plattformökonomie einbringen wollen. Wir diskutieren und formulieren ein Skript. Anschließend muss noch der Bitkom-Arbeitskreis Sicherheitspolitik vorbereitet werden, den wir seit vier Jahren leiten. Agenda und Themenschwerpunkte stimmen wir mit der Bitkom-Referentin ab und teilen uns die To-dos auf.

Gegen 17 Uhr fahren wir zum Bundestag, wo eine halbe Stunde später der Wirtschaftsbeirat der Grünen beginnt. Der frühere Außenminister Joschka Fischer hält einen Keynote-Vortrag zu europäischer Wirtschaftspolitik, danach geht es in vier Arbeitsgruppen weiter. Ergebnisse vorstellen, Zusammenfassung, kleiner Empfang mit Small Talk und Öko-Finger-Food.

Um 20.30 Uhr dann ab nach Hause. Um die Zeit wird es schon schwierig mit einem Parkplatz in Wohnungsnähe. Berliner Alltag eben.

Zehn Jahre sind wir nun mit dem Informationsbüro Berlin für die DATEV in der Hauptstadt präsent. Der damalige DATEV-Vorstandsvorsitzende Dieter Kempf, heute BDI-Chef, mahnte beim Entsendungsgespräch, im politischen Interessengewirr doch bitte kein Porzellan zu zerschlagen. Selbiges zu kitten, wäre schwierig bis unmöglich. Eine Maßgabe, die unseren Respekt vor der Aufgabe bis heute hochhält. Dazu gehört nicht nur, ein politisches Netzwerk zu etablieren, die DATEV in Berlin zu repräsentieren sowie Strategie und Ziele der Genossenschaft aktiv zu unterstützen. Es geht auch darum, Themen frühzeitig aus der Politik abzuholen.

Manchmal geht sogar etwas mehr. So wie 2013 beim ersetzenden Scannen, das die Bundesregierung fördern wollte. Wir übernahmen die Projektleitung und es kam zu einer weit beachteten juristischen Simulationsstudie in Nürnberg. Wir haben damit eine Bewertungsgrundlage für das Thema gelegt, das gerade wieder an Fahrt aufnimmt – Stichwort mobiles Scannen. Zugleich war dieses Projekt eine wichtige Erfahrung, wie aus politischen Zielsetzungen neue Dienste im Sinne der Genossenschaft geschaffen werden können – und auch, was dabei noch zu verbessern ist und was wir daraus lernen können. Denn wir haben viel vor, wichtige Regulierungen stehen unter anderem zur Plattformökonomie an.

Die Arbeit für DATEV im politischen Berlin: Das ist mehr als nur Haltungsmarketing. Wir haben uns vorsichtig an die Berliner Politik herangetastet, das Porzellan ist heil geblieben. Haltung heißt für uns, das Miteinander im genossenschaftlichen Ökosystem und die gemeinsamen Ziele zu stärken – und Politik und deren Umsetzungsmöglichkeiten für beide Seiten zu übersetzen.

CONSTANZE ELTER

Redaktion DATEV magazin

FOLGEN SIE UNS AUF TWITTER www.twitter.com/DATEV_Politik www.twitter.com/DATEV_EUPolitik

